

Internationale Arbeitskonferenz  
92. Tagung 2004

---

Bericht VII (1)

## **Zurückziehung von 16 Empfehlungen**

---



Internationales Arbeitsamt Genf

ISBN 92-2-713045-4  
ISSN 0251-4095

---

*Erste Auflage 2003*

---

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, daß das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Mißbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Diese Stelle versendet auch kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
EINLEITUNG.....	1
PRÜFUNG DER EMPFEHLUNGEN.....	3
FRAGEBOGEN.....	10
ANHANG: EMPFEHLUNGEN NR. 2, 12, 16, 18, 21, 26, 32, 33, 34, 36, 43, 46, 58, 70, 74 und 96.....	16

## EINLEITUNG

1. Auf seiner 283. Tagung (März 2002) beschloß der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes gemäß Artikel 12*bis* seiner Geschäftsordnung, die Frage der Zurückziehung von 16 Empfehlungen auf die Tagesordnung der 92. Tagung (2004) der Internationalen Arbeitskonferenz<sup>1</sup> zu setzen. Diese Empfehlungen betreffen verschiedene Bereiche, nämlich: *Zwangsarbeit* (1): Empfehlung (Nr. 36) betreffend Regelung der Zwangsarbeit, 1930; *Arbeitszeit* (1): Empfehlung (Nr. 18) betreffend den wöchentlichen Ruhetag (Handel), 1921; *Arbeitsschutz* (1): Empfehlung (Nr. 32) betreffend Schutzvorrichtungen an Maschinen, 1929; *Sozialdienste, Unterbringung und Freizeit* (2): Empfehlung (Nr. 16) betreffend die Unterkunftsbedingungen (Landwirtschaft), 1921, und Empfehlung (Nr. 21) betreffend die Benützung der Freizeit, 1924; *Soziale Sicherheit* (1): Empfehlung (Nr. 43) betreffend Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, 1933; *Mutterschutz* (1): Empfehlung (Nr. 12) betreffend den Mutterschutz (Landwirtschaft), 1921; *Schutz von Kindern und Jugendlichen* (1): Empfehlung (Nr. 96) betreffend das Mindestalter (Kohlenbergbau), 1953; *Wanderarbeitnehmer* (2): Empfehlung (Nr. 2) betreffend die Gegenseitigkeit in der Behandlung der ausländischen Arbeitnehmer, 1919, und Empfehlung (Nr. 26) betreffend den Schutz auswandernder Frauen an Bord von Schiffen, 1926; *eingeborene Arbeitnehmer* (2): Empfehlung (Nr. 46) betreffend die Abschaffung der Anwerbung, 1936, und Empfehlung (Nr. 58) betreffend die Arbeitsverträge (eingeborene Arbeitnehmer), 1939; *Arbeitnehmer aus außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten* (2): Empfehlung (Nr. 70) betreffend Sozialpolitik in abhängigen Gebieten, 1944, und Empfehlung (Nr. 74) betreffend Sozialpolitik in abhängigen Gebieten (ergänzende Bestimmungen), 1945; *Hafenarbeiter* (2): Empfehlung (Nr. 33) betreffend den Unfallschutz der Hafenarbeiter (Gegenseitigkeit), 1929, und Empfehlung (Nr. 34) betreffend den Unfallschutz der Hafenarbeiter (Befragung der Berufsverbände), 1929.

2. Um veraltete internationale Arbeitsübereinkommen oder –empfehlungen aufheben oder zurückziehen zu können, nahm die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 85. Tagung (Juni 1997) Änderungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (Hinzufügung eines Absatzes 9 zu Artikel 19 der Verfassung<sup>2</sup>) und der Geschäftsordnung der Konferenz (Änderung von Arti-

<sup>1</sup> Dok. GB.283/2/2.

<sup>2</sup> Diese Bestimmung ist noch nicht in Kraft getreten.

kel 11 und Hinzufügung von Artikel 45*bis* der Geschäftsordnung) an. Ein Übereinkommen oder eine Empfehlung wird als veraltet angesehen, „wenn sich herausstellt, daß [die Urkunde] gegenstandslos geworden ist oder keinen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation mehr leistet“<sup>3</sup>. Das Verfahren der Aufhebung bezieht sich auf Übereinkommen, die in Kraft sind. Das Verfahren der Zurückziehung bezieht sich auf Übereinkommen, die nicht in Kraft sind, und auf Empfehlungen. Wie von der Konferenz festgestellt<sup>4</sup>, unterliegen die Aufhebung und die Zurückziehung denselben verfahrenstechnischen Garantien. Der einzige Unterschied besteht darin, daß die Konferenz auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung eine Urkunde vor dem Inkrafttreten der Verfassungsänderung zurückziehen kann<sup>5</sup>. Hier geht es um die Zurückziehung von 16 Empfehlungen gemäß Artikel 11 und Artikel 45*bis* der Geschäftsordnung der Konferenz.

3. Der vorliegende Bericht und der nachstehende Fragebogen werden den Regierungen gemäß Artikel 45*bis* der Geschäftsordnung der Konferenz übermittelt. Zweck dieses Berichts und des Fragebogens ist es, der Konferenz die Elemente an die Hand zu geben, die sie benötigt, um zu bestimmen, ob jede Empfehlung in ihrer Gesamtheit veraltet ist. Bei dem vorgesehenen Verfahren handelt es sich um eine einmalige Beratung. Die Frage ist in die Tagesordnung der 92. Tagung (2004) der Internationalen Arbeitskonferenz aufgenommen worden.

<sup>3</sup> Art. 19 Abs. 9.

<sup>4</sup> Internationale Arbeitskonferenz, 85. Tagung, 1997, *Provisional Record* Nr. 10, Abs. 10.

<sup>5</sup> Auf ihrer 88. und 90. Tagung (2000 bzw. 2002) hat die Konferenz fünf Übereinkommen und 20 Empfehlungen zurückgezogen, die veraltet sind. (IAA: *Zurückziehung des Übereinkommens über die Arbeitszeit (Kohlenbergbau), 1931, des Abgeänderten Übereinkommens über die Arbeitszeit (Kohlenbergbau), 1935, des Übereinkommens über die Verkürzung der Arbeitszeit (öffentliche Arbeiten), 1936, des Übereinkommens über die Verkürzung der Arbeitszeit (Textilindustrie), 1937, und des Übereinkommens über Wanderarbeiter, 1939*, Berichte VII (1) und VII (2), Internationale Arbeitskonferenz, 88. Tagung, 2000 (Genf, IAA, 1999 und 2000); *Zurückziehung von 20 Empfehlungen*, Berichte VII (1) und VII (2), Internationale Arbeitskonferenz, 90. Tagung, 2002 (Genf, IAA, 2001 und 2002)).

## PRÜFUNG DER EMPFEHLUNGEN

4. Die genannten Empfehlungen wurden zwischen 1919 und 1953 angenommen. Sie sind von der Arbeitsgruppe für die Politik zur Neufassung von Normen des Verwaltungsratsausschusses für Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen auf der 277. Tagung<sup>6</sup> und 279. Tagung<sup>7</sup> des Verwaltungsrats (März und November 2000) behandelt worden. Gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgruppe, die vom Ausschuß für Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen gebilligt wurden, beschloß der Verwaltungsrat, der Internationalen Arbeitskonferenz die Zurückziehung dieser Empfehlungen vorzuschlagen<sup>8</sup>. Diese Zurückziehung würde die rechtliche Existenz dieser Urkunden aus der Sicht der Organisation beenden und zu einer Rationalisierung der Sammlung internationaler Arbeitsnormen beitragen.

5. Die Gründe, die den Verwaltungsrat veranlaßt haben, diese Empfehlungen als veraltet anzusehen und die Frage ihrer Zurückziehung auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen, werden nachfolgend aufgeführt.

### ZWANGSARBEIT

#### *Empfehlung (Nr. 36) betreffend Regelung der Zwangsarbeit, 1930*

6. Die Empfehlung Nr. 36 hängt mit dem Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, zusammen. In dieser Urkunde sollten bestimmte ergänzende Regeln aufgestellt werden, die bei Anwendung von Zwangsarbeit in der in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 genannten Übergangszeit bis zur völligen Beseitigung dieser Arbeitsform einzuhalten sind. Bei der Prüfung dieser Empfehlung durch die Arbeitsgruppe für die Politik zur Neufassung von Normen wurde daran erinnert, daß diese Übergangszeit in der großen Mehrzahl der Fälle abgelaufen ist und daß ferner das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, die sofortige Abschaffung aller Formen

<sup>6</sup> Dok. GB.277/LILS/WP/PRS/4: Empfehlungen Nr. 2, 16, 21, 26, 32 und 43.

<sup>7</sup> Dok. GB.279/LILS/WP/PRS/4: Empfehlungen Nr. 12, 18, 33, 34, 36, 46, 58, 70, 74 und 96.

<sup>8</sup> Dok. GB.277/11/2 und GB.279/11/2.

von Zwangsarbeit, auf die sich sein Geltungsbereich erstreckt, fordert<sup>9</sup>. Die Empfehlung Nr. 36, deren einziger Zweck die Ergänzung von Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens ist, ist nach Auffassung des Verwaltungsrats inzwischen wirkungslos und somit veraltet.

#### ARBEITSZEIT

##### *Empfehlung (Nr. 18) betreffend den wöchentlichen Ruhetag (Handel), 1921*

7. Die Empfehlung Nr. 18, die im gleichen Jahr wie das Übereinkommen (Nr. 14) über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921, angenommen wurde, bezieht sich auf Handelsbetriebe. Ihr Hauptziel ist es, eine wöchentliche Ruhezeit von wenigstens 24 aufeinanderfolgenden Stunden vorzusehen. Aufgrund der Annahme des Übereinkommens (Nr. 106) über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957, in dem dieselbe wöchentliche Ruhezeit vorgesehen ist, und der Empfehlung (Nr. 103) betreffend die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957, in der eine wöchentliche Ruhezeit von wenigstens 36 Stunden – wenn möglich aufeinanderfolgenden Stunden – vorgeschrieben wird, hat die Empfehlung ihren Nutzen verloren. Die Empfehlung Nr. 19 wurde daher vom Verwaltungsrat als veraltet angesehen.

#### ARBEITSSCHUTZ

##### *Empfehlung (Nr. 32) betreffend Schutzvorrichtungen an Maschinen, 1929*

8. Die Empfehlung Nr. 32 ist eine eigenständige Urkunde, d.h. sie ist nicht an ein Übereinkommen gebunden. In dieser Urkunde wird lediglich empfohlen, den Grundsatz eines gesetzlichen Verbots anzunehmen, Maschinen mit mechanischem Kraftantrieb zum Gebrauch zu liefern oder aufzustellen, wenn sie nicht mit den Schutzvorrichtungen versehen sind, welche die innerstaatliche Gesetzgebung vorschreibt. Aufgrund der Annahme des Übereinkommens (Nr. 119) über den Maschinenschutz, 1963, und der Empfehlung (Nr. 118) betreffend den Maschinenschutz, 1963<sup>10</sup>, die umfassender sind und alle Aspekte dieser Frage (Herstellung, Verkauf, Vermietung, Überlassung, Ausstellung, Nutzung) behandeln, hat diese Empfehlung ihren Nutzen verloren. Die Empfehlung Nr. 32 wurde daher vom Verwaltungsrat als veraltet angesehen.

<sup>9</sup> Dok. GB.279/LILS/WP/PRS/4, Abs. I.1.

<sup>10</sup> Der Verwaltungsrat hat außerdem den Beschluß gefaßt, das Übereinkommen Nr. 119 und die Empfehlung Nr. 118 selbst neuzufassen. Die Frage der Neufassung dieser beiden Urkunden wird von der Konferenz im Jahr 2003 im Rahmen einer auf einem integrierten Ansatz beruhenden Aussprache über den Bereich des Arbeitsschutzes behandelt.

## SOZIALDIENSTE, UNTERKUNFT UND FREIZEIT

*Empfehlung (Nr. 16) betreffend die Unterkunftsbedingungen  
(Landwirtschaft), 1921*

9. Die Empfehlung Nr. 16 ist eine eigenständige Urkunde. Sie beschränkt sich darauf, Grundregeln für die Unterkunftsbedingungen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer vorzusehen. Die Empfehlung (Nr. 115) betreffend Arbeiterwohnungen, 1961, enthält ausführlichere und modernere Normen für diesen Bereich. Die Empfehlung Nr. 115 gilt für alle Arbeitnehmer und enthält insbesondere allgemeine Grundsätze für die Ziele einer innerstaatlichen Politik, die Aufgaben der öffentlichen Stellen, die Bereitstellung von Wohnungen durch die Arbeitgeber und die Finanzierung. Da die Empfehlung Nr. 16 ihren Nutzen verloren hat, wurde sie vom Verwaltungsrat als veraltet angesehen.

*Empfehlung (Nr. 21) betreffend die Benützung der Freizeit, 1924*

10. Die Empfehlung Nr. 21 ist eine eigenständige Urkunde. Ihrer Präambel gemäß hat sie insbesondere zum Ziel „die Wege und Grundsätze festzusetzen, die allgemein schon heute als die wirksamsten gelten können, wenn die beste Benützung der Freizeit ermöglicht werden soll.“ Sie verfolgt in einem Bereich, der definitionsgemäß derjenige der Freizeit ist, einen übermäßig präskriptiven und somit altmodischen Ansatz. Inzwischen sind für die in dieser Urkunde behandelten Fragen Normen angenommen worden, die auf einem moderneren Ansatz beruhen, z.B. in bezug auf die Gelegenheiten zur Erholung und die Beförderung in der Empfehlung (Nr. 102) betreffend Sozialeinrichtungen, 1956, und in bezug auf die Unterkunft in der Empfehlung (Nr. 115) betreffend Arbeiterwohnungen, 1961. Die Empfehlung Nr. 21 hat somit ihren Nutzen verloren und wurde vom Verwaltungsrat als veraltet angesehen.

## SOZIALE SICHERHEIT

*Empfehlung (Nr. 43) betreffend Invaliditäts-, Alters- und  
Hinterbliebenenversicherung, 1933*

11. Die Empfehlung Nr. 43 steht im Zusammenhang mit dem Übereinkommen (Nr. 35) über Altersversicherung (Gewerbe usw.), 1933, dem Übereinkommen (Nr. 36) über Altersversicherung (Landwirtschaft), 1933, dem Übereinkommen (Nr. 39) über die Hinterbliebenenversicherung (Gewerbe usw.), 1933, dem Übereinkommen (Nr. 37) über Invaliditätsversicherung (Gewerbe usw.), 1933, dem Übereinkommen (Nr. 38) über Invaliditätsversicherung (Landwirtschaft), 1933, und dem Übereinkommen (Nr. 40) über die Hinterbliebenenversicherung (Landwirtschaft), 1933. Die genannten sechs Übereinkommen sind durch das Übereinkommen (Nr. 128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967, ergänzt durch die Empfehlung Nr. 131 über dieselben The-

menbereiche, neugefaßt worden. Diese sechs Übereinkommen wurden daher als veraltet angesehen und auf Beschluß des Verwaltungsrats<sup>11</sup> beiseite gelegt. Die Empfehlung Nr. 43 hat somit ihren Nutzen verloren und wurde vom Verwaltungsrat als veraltet angesehen.

#### MUTTERSCHUTZ

##### *Empfehlung (Nr. 12) betreffend den Mutterschutz (Landwirtschaft), 1921*

12. Die Empfehlung Nr. 12 ist eine eigenständige Urkunde. Sie sieht vor, daß Lohnarbeiterinnen in landwirtschaftlichen Betrieben ein ähnlicher Schutz zu gewährleisten ist wie den im Handel und Gewerbe beschäftigten Personen aufgrund des Übereinkommens (Nr. 3) über den Mutterschutz, 1919. Dieses Übereinkommen wurde durch das Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung), 1952, neugefaßt, das auch Anwendung auf Frauen findet, die in landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind. Das Übereinkommen Nr. 103 und die ergänzende Empfehlung (Nr. 95) betreffend den Mutterschutz, 1952, sind ihrerseits durch das Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000, das für alle unselbständig beschäftigten Frauen gilt, einschließlich derjenigen, die in atypischen Formen abhängiger Arbeit tätig sind, und die Empfehlung (Nr. 191) betreffend den Mutterschutz, 2000, neugefaßt worden. Aufgrund der Annahme detaillierterer Normen zum gleichen Thema hat die Empfehlung Nr. 12 somit ihren Nutzen verloren. Sie wurde daher vom Verwaltungsrat als veraltet angesehen.

#### SCHUTZ DER KINDER UND JUGENDLICHEN

##### *Empfehlung (Nr. 96) betreffend das Mindestalter (Kohlenbergbau), 1953*

13. Die Empfehlung Nr. 96 ist eine eigenständige Urkunde. Sie hat zum Ziel, die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren im Kohlenbergbau bei Untertagearbeiten zu untersagen und läßt die Beschäftigung von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren nur zu ganz spezifischen Zwecken zu. Die modernen Urkunden im Bereich des Mindestalters und des Verbots der Kinderarbeit sind heute zwei grundlegende Übereinkommen, nämlich das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, und das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, sowie die Empfehlung (Nr. 146) betreffend das Mindestalter, 1973, und die Empfehlung (Nr. 190) betreffend die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, die diese Übereinkommen ergänzen. Die Empfehlung betreffend die schlimmsten Formen der

<sup>11</sup> Dok. GB.265/LILS/WP/PRS/1 und GB.265/8/2. Für beiseite gelegte Übereinkommen wird kein regelmäßiger Bericht über ihre Anwendung gemäß Art. 22 der Verfassung gefordert.

Kinderarbeit enthält spezielle Bestimmungen zu Untertagearbeiten. Die Empfehlung Nr. 96 hat daher ihren Nutzen verloren und wurde vom Verwaltungsrat als veraltet angesehen.

#### WANDERARBEITNEHMER

##### *Empfehlung (Nr. 2) betreffend die Gegenseitigkeit in der Behandlung der ausländischen Arbeitnehmer, 1919*

14. Die Empfehlung Nr. 2 ist eigenständige Urkunde. Sie sieht vor, daß ausländischen Arbeitnehmern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach den im gemeinsamem Einverständnis zwischen den beteiligten Staaten festzusetzenden Bedingungen die Wohltat der eigenen Arbeitsschutzgesetzgebung gesichert und das Vereinigungsrecht gewährleistet sein soll. Aufgrund der Annahme des Übereinkommens (Nr. 97) und der Empfehlung (Nr. 86) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, die sich in umfassenderer und allgemeiner Form mit der Frage der Wanderarbeitnehmer befassen, hat diese Empfehlung ihren Nutzen verloren<sup>12</sup>. Im Anhang der Empfehlung Nr. 84 ist im übrigen ein bilaterales Musterabkommen über Wanderungen enthalten. Die Empfehlung Nr. 2 wurde vom Verwaltungsrat als veraltet angesehen.

##### *Empfehlung (Nr. 26) betreffend den Schutz auswandernder Frauen an Bord von Schiffen, 1926*

15. Die Empfehlung Nr. 26 ist eine eigenständige Urkunde. Ihr einziges Ziel besteht darin, daß „auswandernden Frauen und Mädchen an Bord von Schiffen der erforderliche moralische und materielle Beistand zu leisten ist.“ Es wird die Auffassung vertreten, daß diese Urkunde derzeit nicht mehr von Interesse ist. Der Verwaltungsrat war der Ansicht, daß die Empfehlung Nr. 26 veraltet ist.

#### EINGEBORENE ARBEITNEHMER

##### *Empfehlung (Nr. 46) betreffend die Abschaffung der Anwerbung, 1936 Empfehlung (Nr. 58) betreffend die Arbeitsverträge (eingeborene Arbeitnehmer), 1939*

16. Die Empfehlung Nr. 46 hängt mit dem Übereinkommen (Nr. 50) über die Anwerbung eingeborener Arbeitnehmer, 1936 zusammen; die Empfehlung Nr. 58 hängt mit dem Übereinkommen (Nr. 64) über die Arbeitsverträge (eingeborene Arbeitnehmer), 1939 zusammen.

<sup>12</sup> Im übrigen wird die Frage der Wanderarbeitnehmer, einschließlich einer Prüfung der genannten Urkunden, Gegenstand einer allgemeinen auf einem integrierten Ansatz beruhenden Aussprache auf der 92. Tagung (2004) der Konferenz sein.

borene Arbeitnehmer), 1939, zusammen und ergänzt dieses. Beide Urkunden wurden als veraltet angesehen und auf Beschluß des Verwaltungsrats beiseite gelegt<sup>13</sup>. Je nach Themenbereich handelt es sich bei den in diesem Bereich anzuwendenden Urkunden jetzt um die folgenden Übereinkommen und Empfehlungen: in bezug auf die Rechte der eingeborenen Völker im allgemeinen das Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989; im Bereich internationaler Wanderungen das Übereinkommen Nr. 97, die Empfehlung Nr. 86 und das Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975, im Bereich interner Arbeitnehmerwanderungen das Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962. Die Empfehlung Nr. 46 und die Empfehlung Nr. 58 haben daher ihren Nutzen verloren und wurden vom Verwaltungsrat als veraltet angesehen.

#### ARBEITNEHMER AUS AUßERHALB DES MUTTERLANDES GELEGENEN GEBIETEN

*Empfehlung (Nr. 70) betreffend Sozialpolitik in abhängigen Gebieten, 1944*  
*Empfehlung (Nr. 74) betreffend Sozialpolitik in abhängigen Gebieten*  
*(ergänzende Bestimmungen), 1945*

17. Die Empfehlungen Nr. 70 und 74 sind eigenständige Urkunden. In der Empfehlung Nr. 70 werden grundlegende Prinzipien und Mindestnormen der Sozialpolitik in abhängigen Gebieten aufgeführt. Die Empfehlung Nr. 74 enthält Mindestnormen, die die in der Empfehlung Nr. 70 genannten Normen ergänzen. Diese Urkunden, die sich auf bestimmte Gebiete beziehen und somit einen veralteten Ansatz verfolgen, haben ihren Nutzen insbesondere aufgrund der Tatsache verloren, daß das Übereinkommen Nr. 117 über die Sozialpolitik mit einem allgemeinen Geltungsbereich angenommen wurde. Darüber hinaus sind diese Urkunden aufgrund des Erreichens der Unabhängigkeit vieler abhängiger Gebiete irrelevant geworden. Diese beiden Urkunden wurden daher vom Verwaltungsrat als veraltet angesehen.

#### HAFENARBEITER

*Empfehlung (Nr. 33) betreffend den Unfallschutz der Hafendarbeiter*  
*(Gegenseitigkeit), 1929*  
*Empfehlung (Nr. 34) betreffend den Unfallschutz der Hafendarbeiter*  
*(Befragung der Berufsverbände), 1929*

18. Die Empfehlungen Nr. 33 und 34 hängen mit dem Übereinkommen (Nr. 28) über den Unfallschutz der Hafendarbeiter, 1929, zusammen. Das Über-

<sup>13</sup> Dok. GB.265/LILS/WP/PRS/1 und GB.265/8/2.

---

einkommen Nr. 28 ist durch das Übereinkommen (Nr. 152) über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit, 1979, das durch die Empfehlung Nr. 160 zum gleichen Thema ergänzt wird, neugefaßt worden. Das Übereinkommen Nr. 28 wurde als veraltet angesehen und auf Beschluß des Verwaltungsrats<sup>14</sup> beiseite gelegt. Für dieses Übereinkommen ist nur noch eine einzige Ratifizierung eingetragen. Die Frage der Gegenseitigkeit, die in der Empfehlung Nr. 33 behandelt wird, wurde im Übereinkommen Nr. 152 aufgegriffen, und die in der Empfehlung Nr. 34 enthaltenen Bestimmungen über dreigliedrige Beratungen sind derzeit sowohl im Übereinkommen Nr. 152 als auch in der Empfehlung Nr. 160 enthalten. Die Empfehlungen Nr. 33 und 34 haben daher ihren Nutzen verloren und wurden vom Verwaltungsrat als veraltet angesehen.

<sup>14</sup> Dok. GB.265/LILS/WP/PRS/1 und GB.265/8/2.

## FRAGEBOGEN

Gemäß Artikel 45bis der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz werden die Regierungen ersucht, vor der endgültigen Fertigstellung ihre Antworten auf den nachstehenden Fragebogen die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen. Das Internationale Arbeitsamt wäre dankbar, wenn die Antworten bis zum 1. Oktober 2003 in Genf eingingen.

### ZWANGSARBEIT

#### **I. Empfehlung (Nr. 36) betreffend Regelung der Zwangsarbeit, 1930**

1. *Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 36, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?*

2. *Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 36 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.*

### ARBEITSZEIT

#### **II. Empfehlung (Nr. 18) betreffend den wöchentlichen Ruhetag (Handel), 1921**

1. *Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 18, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?*

2. *Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 18 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.*

## ARBEITSSCHUTZ

**III. Empfehlung (Nr. 32) betreffend Schutzvorrichtungen  
an Maschinen, 1929**

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 32, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 32 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

## SOZIALDIENSTE, UNTERBRINGUNG UND FREIZEIT

**IV. Empfehlung (Nr. 16) betreffend die Unterkunftsbedingungen  
(Landwirtschaft), 1921**

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 16, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 16 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

**V. Empfehlung (Nr. 21) betreffend die Benützung der Freizeit, 1924**

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 21, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 21 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

## SOZIALE SICHERHEIT

**VI. Empfehlung (Nr. 43) betreffend Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, 1933**

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 43, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 43 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

## MUTTERSCHUTZ

**VII. Empfehlung (Nr. 12) betreffend den Mutterschutz (Landwirtschaft), 1921**

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 12, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 12 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

## SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

**VIII. Empfehlung (Nr. 96) betreffend das Mindestalter (Kohlenbergbau), 1953**

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 96, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 96 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

## WANDERARBEITNEHMER

**IX. Empfehlung (Nr. 2) betreffend die Gegenseitigkeit in der Behandlung der ausländischen Arbeitnehmer, 1919**

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 2, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 2 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

**X. Empfehlung (Nr. 26) betreffend den Schutz auswandernder Frauen an Bord von Schiffen, 1926**

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 26, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 26 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

## EINGEBORENE ARBEITNEHMER

**XI. Empfehlung (Nr. 46) betreffend die Abschaffung der Anwerbung, 1936**

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 46, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 46 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

**XII. Empfehlung (Nr. 58) betreffend die Arbeitsverträge  
(eingeborene Arbeitnehmer), 1939**

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 58, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 58 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

ARBEITNEHMER AUS AUSSERHALB DES MUTTERLANDES GELEGENEN GEBIETEN

**XIII. Empfehlung (Nr. 70) betreffend Sozialpolitik  
in abhängigen Gebieten, 1944**

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 70, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 70 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

**XIV. Empfehlung (Nr. 74) betreffend Sozialpolitik in abhängigen Gebieten  
(ergänzende Bestimmungen), 1945**

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 74, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 74 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

## HAFENARBEITER

**XV. Empfehlung (Nr. 33) betreffend den Unfallschutz der Hafendarbeiter  
(Gegenseitigkeit), 1929**

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 33, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 33 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

**XVI. Empfehlung (Nr. 34) betreffend den Unfallschutz der Hafendarbeiter  
(Befragung der Berufsverbände), 1929**

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 34, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 34 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

## ANHANG

## INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

---

### **EMPFEHLUNG Nr. 2**

#### **Empfehlung betreffend die Gegenseitigkeit in der Behandlung der ausländischen Arbeitnehmer**

Die Allgemeine der Internationalen Arbeitsorganisation,  
die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf den 29. Oktober 1919  
nach Washington einberufen wurde,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Mittel zur Verhütung  
der Arbeitslosigkeit und zur Bekämpfung ihrer Folgen, eine Frage, die den  
zweiten Gegenstand der Tagesordnung der Konferenz von Washington bildet,  
und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die  
Gegenseitigkeit in der Behandlung der ausländischen Arbeitnehmer, 1919, bezeichnet wird  
und den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation nach den Bestimmungen der  
Verfassung der Organisation zur Prüfung vorzulegen ist, ob sie sich durch die innerstaatliche  
Gesetzgebung oder in anderer Weise verwirklichen läßt:

Die Allgemeine Konferenz empfiehlt, jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und nach den im gemeinsamen Einverständnis zwischen den beteiligten Staaten festzusetzenden Bedingungen den auf seinem Gebiet beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familien die Wohltat der eigenen Arbeitsschutzgesetzgebung sichern und ihnen innerhalb der gesetzlichen Grenzen, die für die einheimischen Arbeitnehmer gelten, das Vereinigungsrecht gewährleisten.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ  
—**EMPFEHLUNG Nr. 12****Empfehlung betreffend den Schutz der in der Landwirtschaft beschäftigten  
Lohnarbeiterinnen vor und nach der Niederkunft**

Die Allgemeine der Internationalen Arbeitsorganisation,  
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde  
und am 25. Oktober 1921 zu ihrer dritten Tagung zusammengetreten ist,  
hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Schutz der in der  
Landwirtschaft beschäftigten Lohnarbeiterinnen vor und nach der Niederkunft,  
eine Frage, die zum dritten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört, und  
dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den  
Mutterschutz (Landwirtschaft), 1921, bezeichnet wird und den Mitgliedern der Internationa-  
len Arbeitsorganisation nach den Bestimmungen der Verfassung der Organisation zur Prü-  
fung vorzulegen ist, ob sie sich durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder in anderer  
Weise verwirklichen läßt:

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation empfiehlt:

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge Maßnahmen treffen, um  
den Lohnarbeiterinnen in landwirtschaftlichen Betrieben vor und nach der Niederkunft  
einen ähnlichen Schutz zu gewährleisten, wie er für die in Handel und Gewerbe beschäftig-  
ten Frauen in dem von der Internationalen Arbeitskonferenz in Washington angenommenen  
Übereinkommen vorgesehen ist. Dazu soll das Recht gehören, während einer bestimmten  
Zeit vor und nach der Niederkunft von der Arbeit fernzubleiben, wie auch, für denselben  
Zeitraum, der Anspruch auf eine Unterstützung entweder aus öffentlichen Mitteln oder  
durch eine Versicherung.

## INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

**EMPFEHLUNG Nr. 16****Empfehlung betreffend die Unterkunftsbedingungen der  
landwirtschaftlichen Arbeitnehmer**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 25. Oktober 1921 zu ihrer dritten Tagung zusammengetreten ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Unterkunftsbedingungen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, eine Frage, die zum vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Unterkunftsbedingungen (Landwirtschaft), 1921, bezeichnet wird und den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation nach den Bestimmungen der Verfassung der Organisation zur Prüfung vorzulegen ist, ob sie sich durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder in anderer Weise verwirklichen läßt:

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation empfiehlt:

## I

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge, soweit dies noch nicht geschehen ist, durch gesetzgeberische oder andere Maßnahmen die Unterkunftsbedingungen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer regeln, unter Berücksichtigung der klimatischen oder sonstigen die landwirtschaftliche Arbeit des Landes beeinflussenden besonderen Verhältnisse. Vorher mögen die beteiligten Berufsverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehört werden, falls solche bestehen.

## II

Diese Vorschriften sollen für alle Räumlichkeiten gelten, die von den Arbeitgebern für die Unterkunft der Arbeitnehmer bereitgestellt werden, gleichviel ob die Arbeitnehmer einzeln, in Gruppen oder familienweise untergebracht sind und ob die Räumlichkeiten im Hause des Arbeitgebers oder in Gebäuden liegen, die von den Arbeitgebern den Arbeitnehmern zugewiesen sind.

## III

Diese Vorschriften sollen folgende Bestimmungen enthalten:

- a) Soweit nicht die klimatischen Verhältnisse die Heizung überflüssig machen, müssen die für Familien der Arbeitnehmer, Arbeitnehmergruppen oder einzelne Arbeitnehmer bestimmten Wohnungen heizbare Räume enthalten;
- b) die Räumlichkeiten für die Unterkunft von Arbeitnehmergruppen müssen für jeden Bewohner ein besonderes Bett enthalten und derart eingerichtet und gelegen sein, daß

den Arbeitnehmern die Reinhaltung des Körpers ermöglicht wird. Für die Unterkunft der beiden Geschlechter sind gesonderte Räumlichkeiten vorzusehen. Bei der Unterkunft von Familien ist für die Kinder geeignete Vorsorge zu treffen;

- c) Stallungen und offene Schuppen dürfen nicht als Schlafräume für die Arbeitnehmer benutzt werden.

#### IV

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge durch geeignete Maßnahmen die Durchführung dieser Vorschriften gewährleisten.

## INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

**EMPFEHLUNG Nr. 18****Empfehlung betreffend den wöchentlichen Ruhetag in Handelsbetrieben**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 25. Oktober 1921 zu ihrer dritten Tagung zusammengetreten ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den wöchentlichen Ruhetag in Handelsbetrieben, eine Frage, die zum siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den wöchentlichen Ruhetag (Handel), 1921, bezeichnet wird und den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation nach den Bestimmungen der Verfassung der Organisation zur Prüfung vorzulegen ist, ob sie sich durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder in anderer Weise verwirklichen läßt:

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation empfiehlt:

## I

1. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge Maßnahmen treffen, um dem gesamten Personal in allen öffentlichen oder privaten Handelsbetrieben oder ihren Nebenbetrieben innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen eine Ruhezeit von wenigstens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren, vorbehaltlich der im folgenden vorgesehenen Ausnahmen.

2. Diese Ruhezeit soll, soweit wie möglich, dem gesamten Personal jedes Betriebes gleichzeitig gewährt und möglichst derart festgesetzt werden, daß sie auf die durch Herkommen oder Brauch des Landes oder der Gegend bestimmten Ruhetage fällt.

## II

1. Jedes Mitglied möge alle zur Durchführung dieser Empfehlung erforderlichen Maßnahmen treffen und insbesondere die Ausnahmen bestimmen, die es für nötig erachtet.

2. Diese Ausnahmen möge jedes Mitglied in einem Verzeichnis zusammenstellen.

## III

Jedes Mitglied möge dem Internationalen Arbeitsamt ein Verzeichnis der auf Grund von Ziffer II gestatteten Ausnahmen und künftig alle zwei Jahre alle Änderungen des Verzeichnisses übermitteln, damit das Internationale Arbeitsamt der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation hierüber einen Bericht erstatte.

## INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

**EMPFEHLUNG Nr. 21****Empfehlung betreffend die Benutzung der Freizeit der Arbeitnehmer**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 16. Juni 1924 zu ihrer sechsten Tagung zusammengetreten ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Benutzung der Freizeit der Arbeitnehmer, eine Frage, die den ersten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 5. Juli 1924, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Benutzung der Freizeit, 1924, bezeichnet wird und den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation nach den Bestimmungen der Verfassung der Organisation zur Prüfung vorzulegen ist, ob sie sich durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder in anderer Weise verwirklichen läßt:

Im Hinblick darauf, daß die Allgemeine Konferenz, als sie auf ihrer ersten, in Washington abgehaltenen Tagung ein Übereinkommen über die Arbeitszeit beschloß, den Arbeitnehmern neben den zum Schlafen nötigen Stunden im besonderen noch genügend Zeit zur Verwendung nach eigenem Ermessen zu sichern gedachte, also „Freizeit“ im eigentlichen Sinne des Wortes,

daß ferner die Arbeitnehmer während ihrer Freizeit Gelegenheit haben, ganz nach Belieben in freier Betätigung ihre körperlichen, geistigen und sittlichen Fähigkeiten zu entwickeln, ein Bestreben, das für den Fortschritt der Kultur von höchster Bedeutung ist,

daß ferner eine vernunftgemäße Verwendung dieser Freizeit dem Arbeitnehmer erlaubt, seine Betätigung zu wechseln und die im Beruf erforderliche Anspannung der Kräfte wieder auszugleichen, somit seine Leistungsfähigkeit zu steigern, den Ertrag seiner Arbeit zu vergrößern und dergestalt dem Achtstundentag erst den vollen Wert zu sichern vermag,

daß es ferner bei aller Verschiedenheit der Gebräuche und örtlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern zweckmäßig erscheint, die Wege und Grundsätze festzusetzen, die allgemein schon heute als die wirksamsten gelten können, wenn die beste Benutzung der Freizeit ermöglicht werden soll, und daß es wünschenswert ist, die wechselseitige Kenntnis dessen, was unternommen, und dessen, was versucht wurde, von Land zu Land zu verbreiten,

daß endlich diese Erwägungen in dem Augenblick besonders dringlich werden können, in dem die Ratifikation des Übereinkommens über die Arbeitszeit von den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation ins Auge gefaßt wird, empfiehlt die Allgemeine Konferenz folgendes:

**I. SICHERUNG DER FREIZEIT**

Da es notwendig ist, daß in den Ländern, in denen die Arbeitszeit gesetzlich durch Gesamtarbeitsverträge oder in anderer Weise beschränkt worden ist, den Arbeitnehmern der

ungeschmälerte Genuß der ihnen derart vorbehaltenen Freistunden gesichert bleibe, damit aus dieser Reform alle Vorteile gezogen werden können, die von ihr sowohl die Lohnempfänger als auch die Allgemeinheit erwarten,

da es ferner notwendig ist, daß einerseits die Arbeitnehmer den Wert der ihnen gesicherten Freizeit voll erfassen und unter allen Umständen für deren uneingeschränkte Sicherung eintreten, andererseits die Arbeitgeber stets danach streben, zwischen dem Lohn und den Lebensbedürfnissen der Arbeitnehmer ein richtiges Verhältnis herzustellen, das diese der Notwendigkeit enthebt, während der Freizeit weitere entlohnte Berufsarbeit zu suchen,

und obwohl es andererseits zugandenermaßen schwierig ist, die Beachtung von Vorschriften zu überwachen, die darauf abzielen, jede weitere entlohnte Berufsarbeit bei demselben oder bei einem anderen Arbeitgeber nach Ablauf der gesetzlichen Arbeitszeit zu untersagen, und daß derartige Maßnahmen unter Umständen sogar die Freiheit zu beeinträchtigen scheinen, die der Arbeitnehmer in der Verfügung über seine Freizeit besitzen soll, hält die Konferenz es für angebracht, auf die von einzelnen Ländern in dieser Richtung unternommenen Versuche hinzuweisen.

Sie empfiehlt, daß die Regierungen den Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen fördern und erleichtern, wodurch den Arbeitnehmern als Gegenleistung für die gesetzliche Arbeitszeit normale Lebensbedingungen gesichert und auf Grund freien Übereinkommens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Maßnahmen getroffen werden, welche die Arbeitnehmer davon abhalten, bezahlte Nebenarbeit zu suchen.

Da andererseits den Arbeitnehmern, denen die unverkürzte Dauer ihrer Freizeit derart gesichert ist, die bestmögliche Benützung dieser Freizeit in jeder Hinsicht erleichtert werden soll, empfiehlt die Konferenz,

- a) daß jedes Mitglied unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wirtschaftslebens, der örtlichen Gebräuche, der Eigenschaften und Neigungen jeder einzelnen Arbeitnehmergruppe Mittel und Wege prüfe, die es gestatten, den Arbeitstag derart einzuteilen, daß eine möglichst ununterbrochene Dauer der Freizeit gewährleistet wird,
- b) daß eine zweckmäßige Verkehrspolitik mit Tarifiermäßigungen und Fahrplanvergünstigungen den Arbeitnehmern gestatte, die Dauer des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte möglichst abzukürzen, und daß die Berufsverbände von den Verkehrsbehörden oder von privaten Verkehrsunternehmungen bei den Beratungen über die besten Maßnahmen einer derartigen Verkehrspolitik in weitgehendem Maße zugezogen werden.

## II. FREIZEIT UND SOZIALHYGIENE

Da die Frage betreffend die Benützung der Freizeit der Arbeitnehmer nur im Zusammenhang mit allen Maßnahmen der Hygiene und sozialen Wohlfahrt betrachtet werden kann, die von der Allgemeinheit zugunsten aller Gesellschaftsschichten getroffen werden, empfiehlt die Konferenz den Mitgliedern, ohne im einzelnen jede der großen Wohlfahrtsaufgaben zu prüfen, deren Lösung eine Verbesserung des Loses der Arbeitnehmer herbeiführen kann,

- a) daß die persönliche Gesundheitspflege gefördert werde, besonders durch Errichtung oder Förderung der Errichtung von Badeanstalten, Volksschwimmbädern usw.,
- b) daß gesetzliche Maßnahmen getroffen oder private Bestrebungen gefördert werden, die der Bekämpfung des Alkoholismus, der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten und des Glücksspiels dienen.

### III. WOHNUNGSFÜRSORGE

Da es im Interesse der Arbeiterschaft und der Allgemeinheit liegt, alles zu begünstigen, was eine harmonische Entwicklung des Familienlebens der Arbeitnehmer zu sichern geeignet ist,

und da das beste Mittel zum Schutze der Arbeitnehmer gegen die obengenannten Gefahren darin besteht, ihnen ein passendes Heim zur Verfügung zu stellen,

empfiehlt die Konferenz, gesunde und billige Wohnstätten, die den wesentlichen Voraussetzungen der Gesundheitspflege und der Wohnlichkeit genügen, zu vermehren, sei es in Gartenstädten, sei es in den Stadtgebieten selbst, nötigenfalls durch Zusammenwirken der Staats- und der Ortsverwaltungen.

### IV. EINRICHTUNGEN ZUR BENÜTZUNG DER FREIZEIT

1. Ohne eine Auswahl zwischen den zahllosen Einrichtungen treffen zu wollen, die den Arbeitnehmern Gelegenheit zu freier Betätigung nach eigenem Geschmack gewähren und deren Entwicklung übrigens von den Sitten und Gebräuchen jedes Landes sowie jeder Gegend abhängt, lenkt die Konferenz die Aufmerksamkeit der Mitglieder dennoch auf den Umstand, daß eine Zersplitterung der Bestrebungen verhindert werden muß, die eintritt, wenn Einrichtungen geschaffen werden, die nicht einem ausgesprochenen Bedürfnis dienen. Sie betont, daß es von großer Bedeutung ist, bei Gründung und Erweiterung solcher Einrichtungen den Erwartungen, Neigungen und besonderen Verhältnissen der verschiedenen Gruppen der Arbeitnehmer Rechnung zu tragen, für die diese Einrichtungen geschaffen werden.

2. Immerhin empfiehlt die Konferenz unter den Einrichtungen, die zur harmonischen und glücklichen Entwicklung der einzelnen und der Familie sowie zum Fortschritt der Gesamtheit beizutragen geeignet sind, besonders jene, deren Zweck es ist,

- a) die häusliche Wirtschaftsführung und das Familienleben des Arbeitnehmers zu heben (Arbeitergärten, Schrebergärten, Kleintierzucht usw.), womit die günstigen Wirkungen der Erholung durch die Hoffnung auf einen selbst geringen wirtschaftlichen Vorteil für die Familie gesteigert werden,
- b) die körperliche Kraft und die Gesundheit des Arbeitnehmers durch Spiel und Sport zu fördern, die den im neuzeitlichen Gewerbeleben mit seiner weitgehenden Arbeitsteilung tätigen jungen Arbeitnehmern Gelegenheit zur freien Entfaltung ihrer Kräfte gibt und sie mit neuem Eifer und neuer Unternehmungslust erfüllt,
- c) die berufliche, hauswirtschaftliche und allgemeine Bildung zu fördern (Büchereien, Lesesäle, Vorträge, Kurse zur beruflichen und allgemeinen Fortbildung usw.), die einem der dringendsten Bedürfnisse der Arbeitnehmer Rechnung trägt und die zugleich die sicherste Bürgschaft des Fortschrittes für alle wirtschaftlichen Gemeinschaften bedeutet.

3. Die Konferenz empfiehlt ferner den Mitgliedern die Förderung solcher Bestrebungen durch Gewährung von Zuwendungen an Organisationen, die sich mit der sittlichen, geistigen und körperlichen Ausbildung der Arbeitnehmer befassen.

---

#### V. FREIHEIT IN DER BENÜTZUNG DER EINRICHTUNGEN UND ZUSAMMENFASSUNG DER BESTREBUNGEN

Da seit langen Jahren das ständige Streben der Arbeitnehmer aller wirtschaftlich bedeutsamen Länder dahin ging, sich die Freiheit und Unabhängigkeit in ihrem Dasein außerhalb der Fabrik oder der Werkstätte zu sichern, und da sie sich gegen jede fremde Einmischung in ihr Privatleben ganz besonders empfindlich zeigen, da ferner die Lebhaftigkeit dieses Gefühles sie sogar dazu geführt hat, jede nationale oder internationale Maßnahme auf dem Gebiet der Benützung der Freizeit aus Furcht vor etwaiger Beeinträchtigung ihrer Freizeit zu bemängeln,

regt die Konferenz, in voller Würdigung der Absichten, die bei der Gründung von Einrichtungen zur Förderung einer guten Nützung der Freizeit der Arbeitnehmer vorwalten, bei den Mitgliedstaaten an, alle diejenigen, die sich für derartige Einrichtungen einsetzen, darauf aufmerksam zu machen, daß die persönliche Freiheit der Arbeitnehmer gegen alle Verfahren oder Bestrebungen geschützt werden muß, die darauf hinzielen könnten, der Arbeitnehmerschaft die Benützung irgendeiner bestimmten Einrichtung mittelbar oder unmittelbar aufzuzwingen.

In der weiteren Erwägung, daß Einrichtungen zur Benützung der Freizeit am besten lebensfähig und wirksam sind, die von den Nutznießern selbst gegründet und ausgebaut worden sind, und bei aller Erkenntnis, daß in vielen Fällen, so bei der Anlage von Arbeitergärten, bei der Förderung des Sportes, bei Einrichtungen für Fortbildung, die öffentlichen Körperschaften oder die Arbeitgeber mit Rücksicht auf ihre finanzielle oder sonstige Beihilfe eine Art Aufsichtsrecht in Anspruch nehmen könnten, empfiehlt die Konferenz, daß aller Bedacht genommen werde, um jede Beeinträchtigung der Freiheit der Nutznießer zu vermeiden.

Ohne eine planmäßige Organisierung der Benützung der Freizeit ins Auge zu fassen, empfiehlt die Konferenz, durch einige günstige Versuche hierzu ermutigt, den Mitgliedern, die Einsetzung von Bezirks- oder Ortsausschüssen in Erwägung zu ziehen, die besonders aus Vertretern der öffentlichen Körperschaften sowie der Berufsverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und der Genossenschaften zu bestehen hätten und deren Aufgabe es wäre, die verschiedenen Bestrebungen auf dem Gebiet der Erholung und der Benützung der Freizeit in Zusammenhang und in Einklang zu bringen.

Auch empfiehlt die Konferenz den Mitgliedern, eine rührige und wirksame Werbetätigkeit zu betreiben, damit in allen Ländern die Überzeugung geweckt werde, daß eine vernünftige Benützung der Freizeit durch die Arbeitnehmer notwendig ist.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ  

---

**EMPFEHLUNG Nr. 26****Empfehlung betreffend den Schutz auswandernder Frauen und Mädchen  
an Bord von Schiffen**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,  
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde  
und am 26. Mai 1926 zu ihrer achten Tagung zusammengetreten ist,  
hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Mittel und Wege,  
auswandernden Frauen und Mädchen an Bord von Schiffen den erforderlichen  
moralischen und materiellen Beistand zu leisten, eine Frage, die zum Gegenstand  
ihrer Tagesordnung gehört, und  
dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 5. Juni 1926, die folgende Empfehlung an, die als  
Empfehlung betreffend den Schutz auswandernder Frauen an Bord von Schiffen, 1926,  
bezeichnet wird und den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation nach den  
Bestimmungen der Verfassung der Organisation zur Prüfung vorzulegen ist, ob sie sich  
durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder in anderer Weise verwirklichen läßt:

Befinden sich an Bord eines Auswandererschiffes unter den Auswanderern wenigstens  
fünfzehn Frauen und Mädchen, die nicht von einer verantwortlichen Persönlichkeit begleitet  
werden, so ist eine besonders geeignete Frau, die an Bord keine sonstigen Dienstverpflich-  
tungen zu erfüllen hat, zu bestellen, mit der Aufgabe, diesen Auswanderern den erforderli-  
chen moralischen und materiellen Beistand zu leisten. Sie darf jedoch in keiner Weise in die  
Befehlsgewalt des Schiffsführers eingreifen. Sie hat der Behörde, von der sie bestellt wor-  
den ist, einen Bericht zu erstatten, der den beteiligten Regierungen zugänglich zu machen  
ist.

## INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

**EMPFEHLUNG Nr. 32****Empfehlung betreffend die Verantwortlichkeit für Schutzvorrichtungen an Maschinen mit mechanischem Kraftantrieb**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 30. Mai 1929 zu ihrer zwölften Tagung zusammengetreten ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Verantwortlichkeit für den Schutz von Maschinen mit mechanischem Kraftantrieb, eine Frage, die zum ersten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 21. Juni 1929, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Schutzvorrichtungen an Maschinen, 1929, bezeichnet wird und den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation nach den Bestimmungen der Verfassung der Organisation zur Prüfung vorzulegen ist, ob sie sich durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder in anderer Weise verwirklichen läßt:

## I

Um im Interesse der Sicherheit der Arbeitnehmer den gesetzlichen Vorschriften über Schutzvorrichtungen an Maschinen mit mechanischem Kraftantrieb, die im Inland benützt werden, erhöhte Wirksamkeit zu verschaffen, und ohne den Arbeitgeber der Verantwortlichkeit dafür zu entheben, daß alle in seinem Betriebe verwendeten Maschinen jenen Vorschriften gemäß ausgestattet sind,

empfiehlt die Konferenz, jedes Mitglied möge den Grundsatz annehmen und im weitest möglichen Maße durchführen, wonach es gesetzlich verboten ist, Maschinen mit mechanischem Kraftantrieb zum Gebrauch in seinem Gebiete zu liefern oder aufzustellen, wenn sie nicht mit den Schutzvorrichtungen versehen sind, welche die innerstaatliche Gesetzgebung für den Betrieb derartiger Maschinen vorschreibt.

Der vorliegende Absatz bezieht sich auch auf elektrische Anlagen, die Teile einer solchen Maschine bilden.

## II

Die Mitglieder sollen das Internationale Arbeitsamt von ihren Maßnahmen zur Durchführung des vorstehenden Grundsatzes und von den Ergebnissen dieser Durchführung auf dem laufenden halten.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ  

---

**EMPFEHLUNG Nr. 33****Empfehlung betreffend Gegenseitigkeit in bezug auf den Schutz der mit dem Beladen und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeitnehmer gegen Unfälle**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 30. Mai 1929 zu ihrer zwölften Tagung zusammengetreten ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Gegenseitigkeit in bezug auf den Schutz der mit dem Beladen und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeitnehmer gegen Unfälle, eine Frage, die zum zweiten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 21. Juni 1929, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den Unfallschutz der Hafendarbeiter (Gegenseitigkeit), 1929, bezeichnet wird und den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation nach den Bestimmungen der Verfassung der Organisation zur Prüfung vorzulegen ist, ob sie sich durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder in anderer Weise verwirklichen läßt:

Die Konferenz erkennt an, daß das Übereinkommen über den Schutz der mit dem Beladen und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeitnehmer gegen Unfälle zwar zum Hauptgegenstand den Schutz der beteiligten Arbeitnehmer hat, aber gleichzeitig den Mitgliedern dazu Gelegenheit bietet, Vorschriften auszuarbeiten und zu erlassen, die auf der Grundlage jenes Übereinkommens unter sich eine gewisse Übereinstimmung zeigen, und damit zugleich den Grundsatz gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse über Aufsicht und Nachprüfung weiter auszudehnen.

Die Konferenz lenkt die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf die Grundsätze des Abkommens von Kopenhagen betreffend Seetüchtigkeit und Ausrüstung von Schiffen vom 28. Januar 1926 in der durch die Erklärung vom 11. Juni 1928 abgeänderten Fassung.

Die Konferenz empfiehlt den Mitgliedern nachdrücklich, nach Ratifikation des Übereinkommens über den Schutz der mit dem Beladen und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeitnehmer gegen Unfälle und nach Erlaß von Vorschriften zu seiner Durchführung miteinander in Fühlung zu treten, zwecks Abschlusses von Verträgen auf Gegenseitigkeit, unter der Voraussetzung, daß diese Verträge den Hauptzweck des Übereinkommens, die Sicherheit der beschäftigten Personen, gewährleisten.

## INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

**EMPFEHLUNG Nr. 34****Empfehlung betreffend Befragung der Berufsverbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bei der Aufstellung von Vorschriften über die Sicherheit der beim Beladen und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeitnehmer**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 30. Mai 1929 zu ihrer zwölften Tagung zusammengetreten ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Befragung der Berufsverbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bei der Aufstellung von Vorschriften über die Sicherheit der beim Beladen und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeitnehmer, eine Frage, die zum zweiten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 21. Juni 1929, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den Unfallschutz der Hafendarbeiter (Befragung der Berufsverbände), 1929, bezeichnet wird und den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation nach den Bestimmungen der Verfassung der Organisation zur Prüfung vorzulegen ist, ob sie sich durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder in anderer Weise verwirklichen läßt:

Die Konferenz hat ein Übereinkommen über den Schutz der mit dem Beladen und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeitnehmer gegen Unfälle angenommen.

Geleitet von dem Wunsche, den Mitgliedern einen brauchbaren Weg für die Durchführung des Übereinkommens in ihren Staaten zu zeigen, ergänzt sie dieses Übereinkommen durch die folgende Empfehlung:

Bei der Ausarbeitung neuer Vorschriften zur Durchführung des Übereinkommens sollen die Stellen, in deren Zuständigkeit der Erlaß von Vorschriften zum Schutze der beim Beladen und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeitnehmer gegen Unfälle gehört, beteiligte Berufsverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer befragen, falls solche bestehen. Die Befragung soll entweder unmittelbar erfolgen oder durch Vermittlung besonderer gemeinsamer Einrichtungen, die hierfür als zuständig anerkannt werden.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ  

---

**EMPFEHLUNG Nr. 36****Empfehlung betreffend die Regelung der Zwangs- oder Pflichtarbeit**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 10. Juni 1930 zu ihrer vierzehnten Tagung zusammengetreten ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Regelung der Zwangs- oder Pflichtarbeit, eine Frage, die zum ersten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 28. Juni 1930, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Regelung der Zwangsarbeit, 1930, bezeichnet wird und den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation nach den Bestimmungen der Verfassung der Organisation zur Prüfung vorzulegen ist, ob sie sich durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder in anderer Weise verwirklichen läßt:

Die Konferenz hat ein Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit angenommen.

Sie wünscht, gewisse Grundsätze und Regeln in bezug auf die Zwangs- oder Pflichtarbeit aufzustellen, die ihr geeignet erscheinen, die Durchführung des bezeichneten Übereinkommens wirksamer zu gestalten.

Sie empfiehlt allen Mitgliedern, die folgenden Grundsätze und Regeln in Erwägung zu ziehen:

## I

Die zuständigen Stellen sollen dafür sorgen, daß alle Vorschriften, die zur Durchführung des Übereinkommens über die Zwangs- oder Pflichtarbeit ergehen, wie auch alle übrigen gesetzlichen Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen über die Verwendung von Zwangs- oder Pflichtarbeit, die im Zeitpunkt der Ratifikation des genannten Übereinkommens in Kraft sind oder später erlassen werden, einschließlich der Gesetze oder Verordnungen über Entschädigung im Falle von Krankheit oder Unfall des Arbeiters oder im Falle seines Todes, in einer oder mehreren Eingeborensprachen gedruckt werden, damit sie zur Kenntnis der beteiligten Arbeiter und der Bevölkerung, aus der die Arbeiter entnommen werden, gebracht werden können. Diese gedruckten Texte sollten weiteste Verbreitung finden und im Bedarfsfalle Maßnahmen ergriffen werden, damit die betreffenden Arbeiter und die beteiligte Bevölkerung mündlich darüber unterrichtet werden. Auch sollte den beteiligten wie auch anderen Arbeitern die Möglichkeit geboten werden, sich Abdrucke dieser Texte zum Gestehungspreise zu beschaffen.

## II

Die Anwendung der Zwangs- oder Pflichtarbeit sollte in der Weise geregelt werden, daß sie die Nahrungsversorgung der betreffenden Gemeinschaften nicht gefährdet.

## III

Wenn Zwangs- oder Pflichtarbeit angewendet wird, sollten alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, daß die Auferlegung solcher Arbeit keinesfalls mittelbar zu ungesetzlicher Heranziehung von Frauen und Kindern zur Zwangs- oder Pflichtarbeit führt.

## IV

Alle möglichen Maßnahmen sollten ergriffen werden, um die Notwendigkeit der Verwendung von Zwangs- oder Pflichtarbeit für die Beförderung von Personen oder Gütern zu verringern. Die Verwendung von Zwangs- oder Pflichtarbeit hierfür sollte in allen Fällen untersagt werden, in denen tierische oder mechanische Beförderungsmittel verfügbar sind.

## V

Alle möglichen Maßnahmen sollten ergriffen werden, um zu vermeiden, daß die zur Zwangs- oder Pflichtarbeit herangezogenen Arbeiter der Versuchung mißbräuchlichen Alkoholgenusses ausgesetzt werden.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ  
—**EMPFEHLUNG Nr. 43****Empfehlung betreffend die allgemeinen Grundsätze der Versicherung für den Fall der Invalidität des Alters und des Ablebens**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 8. Juni 1933 zu ihrer siebzehnten Tagung zusammengetreten ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Ablebens, eine Frage, die zum zweiten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 29. Juni 1933, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, 1933, bezeichnet wird und den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation nach den Bestimmungen der Verfassung der Organisation zur Prüfung vorzulegen ist, ob sie sich durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder in anderer Weise verwirklichen läßt:

Die Konferenz hat Übereinkommen angenommen, welche die Pflichtversicherung der Arbeitnehmer der gewerblichen und Handelsbetriebe und der freien Berufe sowie der Heimarbeiter und der Hausgehilfen einerseits, der Arbeitnehmer der landwirtschaftlichen Betriebe andererseits für die Fälle der Invalidität, des Alters und des Ablebens betreffen.

Sie geht davon aus, daß diese Übereinkommen das Mindestmaß festsetzen, dem von Anfang an jede Pflichtversicherung für die Fälle der Invalidität, des Alters und des Ablebens gerecht werden soll.

Sie hält es für angezeigt, eine Reihe allgemeiner Grundsätze aufzustellen, die sich nach der Praxis für eine gerechte, wirksame und zweckmäßige Gestaltung der Versicherung für die Fälle der Invalidität, des Alters und des Ablebens als die geeignetsten erwiesen haben.

Sie empfiehlt daher allen Mitgliedern, die folgenden Grundsätze und Regeln in Erwägung zu ziehen:

**I. ANWENDUNGSBEREICH**

1. a) Die Pflichtversicherung der Arbeitnehmer für die Fälle der Invalidität, des Alters und des Ablebens soll ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes und der Staatsangehörigkeit alle Personen umfassen, die gewöhnlich Arbeit gegen Entlohnung verrichten.

b) Sofern die wirtschaftlichen, sozialen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen es gestatten, soll die innerstaatliche Gesetzgebung außerdem die wirtschaftlich schwachen selbstständig Erwerbstätigen in Gewerbe, Handel und Landwirtschaft in die Versicherung für die Fälle der Invalidität, des Alters und des Ablebens einbeziehen.

2. Wird jedoch die Festsetzung eines Mindestalters für den Eintritt in die Versicherung als angezeigt erachtet, so soll diese Altersgrenze dem Alter der Schulentlassung und der Berufswahl möglichst nahe liegen.

3. Die Festsetzung eines Höchstalters für den Eintritt in die Versicherung erscheint nur in Versicherungsordnungen gerechtfertigt, die den Rentenanspruch von der Erfüllung einer Wartezeit abhängig machen, und für Arbeitnehmer, die bei erstmaliger Aufnahme von entlohnter Arbeit zu alt sind, um vor Erreichung des gesetzlichen Rentenalters die Wartezeit erfüllen zu können.

4. Wird außer der aus dem Wesen der Sozialversicherung notwendig folgenden Begrenzung des versicherten Arbeitsverdienstes auch noch die Festsetzung einer Verdiensthöchstgrenze für die Versicherungspflicht als angezeigt erachtet, so sollen aus diesem Grunde nur Arbeitnehmer für versicherungsfrei erklärt werden, die wegen ihres den üblichen Lohnstand beträchtlich übersteigenden Arbeitsverdienstes als imstande gelten können, die Wagnisse der Invalidität, des Alters und des Ablebens aus eigener Kraft zu decken.

## II. RENTEN

### A. Wartezeit und Beitragszeiten

5. In Versicherungsordnungen, die allen Rentnern eine feste Rente oder eine nach dem versicherten Arbeitsverdienst abgestufte Rente gewährleisten, soll die Wartezeit nicht länger sein als unbedingt notwendig, um Beitritten vorzubeugen, die nur zwecks Erlangung unbilliger Vorteile erfolgen, und um eine gewisse Gegenleistung für die zugesicherten Vorteile zu erreichen.

6. Die Wartezeit soll für Invaliditätsrenten und Hinterbliebenenrenten keinesfalls sechzig Beitragsmonate oder zweihundertfünfzig Beitragswochen oder eintausendfünfhundert Beitragstage überschreiten, für Altersrenten nicht das Doppelte dieser Höchstdauer.

7. Zeiten, während deren die Versicherten infolge Krankheit arbeitsunfähig oder infolge Mutterschaft an der Arbeit gehindert oder unfreiwillig arbeitslos sind, sollen für die Berechnung der Wartezeit in einem bestimmten Ausmaße mitzählen, selbst wenn für diese Zeiten keine Beiträge durch die Kranken- oder Mutterschaftsversicherung oder aus Mitteln der Arbeitslosenunterstützung entrichtet werden.

8. a) Versicherungsordnungen, die der Aufrechterhaltung der Anwartschaft bestimmte zeitliche Grenzen ziehen, sollen die Anwartschaft mindestens achtzehn Monate seit der letzten Beitragszahlung wahren; für Versicherungsordnungen, welche die Beiträge nach dem Arbeitsverdienst abstufen, soll diese Frist länger sein und mindestens ein Drittel der seit dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung erworbenen Beitragszeiten betragen, wobei von dem Drittel die durch Beiträge nicht gedeckten Zeiträume abzuziehen sind. Bei der Bemessung der Frist werden nicht angerechnet Zeiten, während deren die Versicherten infolge Krankheit arbeitsunfähig oder infolge Mutterschaft an der Arbeit gehindert sind, sowie Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit oder militärischer Dienstleistung.

b) Die weitere Wahrung der Anwartschaften kann von der Wiederaufnahme der Beitragsentrichtung auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwilligen Weiterversicherung oder von der Entrichtung einer mäßigen Anerkennungsgebühr abhängig gemacht werden; in Versicherungsordnungen, welche die Beiträge nach dem Arbeitsverdienst abstufen und die Rente abhängig von der Beitragszeit bemessen, soll die Wiederaufnahme der Beitragsentrichtung die Anwartschaft verbessern.

9. Erloschene Anwartschaften sollen wieder aufleben können, wenn der früher Versicherte eine bestimmte Zahl von Beiträgen auf Grund der Versicherungspflicht oder der frei-

willigen Weiterversicherung entrichtet; sofern sich die Rente nach der Zahl oder nach der Höhe der dem Versicherten gutgeschriebenen Beiträge richtet, sollen die erforderlichen Beitragszeiten kürzer als die erste Wartezeit sein.

10. Die Beiträge zwecks Wahrung der Anwartschaft von Versicherten, die während längerer Zeit arbeitslos sind, sollen im Hinblick auf die Unmöglichkeit, damit ausschließlich die in Arbeit stehenden Versicherten zu belasten, mit Hilfe öffentlicher Zuschüsse bestritten werden; gleiches soll für die Beiträge zwecks Festigung und Verbesserung der Anwartschaften dieser Arbeitslosen gelten.

### *B. Altersrente*

11. Für Versicherungsordnungen, die das Rentenalter höher als mit dem vollendeten sechzigsten Lebensjahr ansetzen, empfiehlt es sich, sowohl zwecks Entlastung des Arbeitsmarktes als auch zur Verwirklichung des Anrechtes der Arbeitnehmer auf Altersruhe, das Rentenalter, gegebenenfalls stufenweise, auf sechzig Jahre herabzusetzen, soweit die Zusammensetzung der Bevölkerung, die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Landes es gestatten.

12. Versicherte, die durch lange Jahre hin einen besonders schweren oder ungesunden Beruf ausgeübt haben, sollen früher als Arbeitnehmer anderer Berufe zum Rentenbezug zugelassen werden.

13. a) Um den Arbeitnehmern ein von Entbehrungen freies Alter zu sichern, soll die Rente den wesentlichen Lebensbedarf decken. Daher soll die Rente, die jedem Versicherten nach Erfüllung der Wartezeit gewährleistet wird, unter angemessener Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten festgesetzt werden.

b) In Versicherungsordnungen mit Beiträgen, die nach dem Arbeitsverdienst abgestuft sind, sollen Versicherte, deren Beitragszeit der durchschnittlichen Dauer der Berufsausübung eines Menschen entspricht, eine Rente erhalten, die ihrer sozialen Stellung während der Zeit der Berufsausübung Rechnung trägt. Daher soll die Rente, die Versicherten nach dreißig Jahren tatsächlicher Beitragsleistung gewährleistet wird, nicht niedriger sein als die Hälfte des versicherten Arbeitsverdienstes, den der Versicherte seit dem Eintritt in die Versicherung oder während eines bestimmten, dem Anfall der Rente unmittelbar vorangehenden Zeitraumes erlangt hat.

14. Dem Rentner soll ein Zuschuß gewährt werden

- a) für jedes von ihm erhaltene Kind, das schulpflichtig ist oder das weniger als siebzehn Jahre alt und noch in allgemeiner oder beruflicher Ausbildung begriffen ist oder das sich infolge von Gebrechen nicht selbst zu erhalten vermag,
- b) wenn seine Ehefrau alt oder gebrechlich und nicht aus diesem Grunde selbst rentenberechtigt ist.

15. Rentner, die ständig fremder Wartung bedürfen, sollen einen Hilflosenzuschuß erhalten.

### *C. Invaliditätsrente*

16. a) Rente soll dem Versicherten zustehen, der infolge Krankheit oder Gebrechens außerstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten und seiner Ausbildung entsprechende Arbeit einen beachtlichen Verdienst zu erlangen; als beachtlich kann ein Verdienst nicht gelten, der ein Drittel dessen nicht erreicht, was gesunde Arbeitnehmer mit gleicher Ausbildung und in gleicher Lage zu verdienen pflegen.

b) Jedoch soll in Sondersicherungen, die für Arbeiter oder Angestellte bestimmter Berufe bestehen, die Verminderung der Arbeitsfähigkeit ausschließlich unter Berücksichtigung des bisher ausgeübten oder eines ähnlichen Berufes bewertet werden.

17. a) Um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, soll die Versicherung jedem nach Erfüllung der Wartezeit invalide werdenden Versicherten eine den wesentlichen Lebensbedarf deckende Rente gewährleisten. Daher soll die jedem Versicherten gewährleistete Mindestrente unter angemessener Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten festgesetzt werden.

b) In Versicherungsordnungen, welche die gewährleistete Mindestrente nach dem versicherten Arbeitsverdienst festsetzen, soll sie wenigstens 40 vom Hundert dieses Arbeitsverdienstes betragen. Dasselbe Ergebnis sollen Versicherungsordnungen anstreben, in denen die Rente auf einem festen und für alle Versicherten gleichen Betrag und einem nach Zahl und Höhe der entrichteten Beiträge bemessenen Steigerungsbetrag zusammengesetzt ist.

18. Dem Rentner soll ein Zuschuß gewährt werden für jedes von ihm erhaltene Kind, das noch schulpflichtig ist oder das weniger als siebzehn Jahre alt und noch in allgemeiner oder beruflicher Ausbildung begriffen ist oder das sich infolge von Gebrechen nicht selbst zu erhalten vermag.

19. Rentner, die ständig fremder Wartung bedürfen, sollen einen Hilflosenzuschuß erhalten.

#### *D. Hinterbliebenenrenten*

20. a) Die Witwe eines Rentners oder eines nach Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Versicherten soll, solange sie sich nicht wieder verheiratet, Rente erhalten.

b) Wird jedoch die Zuerkennung der Rente noch von anderen Voraussetzungen abhängig gemacht, so soll die Rente jedenfalls Witwen zustehen, die sich wegen Alters oder Invalidität nicht selbst erhalten können, und solchen, die für ein Kind zu sorgen haben, das noch schulpflichtig ist oder das weniger als siebzehn Jahre alt und noch in allgemeiner oder beruflicher Ausbildung begriffen ist.

21. Rente soll ferner dem invaliden Witwer zustehen, wenn er wegen der Invalidität von einer Versicherten erhalten worden war, die nach Erfüllung der Wartezeit verstorben ist.

22. a) Die Rente soll der Witwe oder dem invaliden Witwer einen wesentlichen Beitrag zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes bieten. Auf welche Art immer die Rente festgesetzt werden mag, soll ihr Mindestbetrag unter angemessener Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten bemessen werden.

b) In Versicherungsordnungen mit Beiträgen, die nach dem Arbeitsverdienst des verstorbenen Versicherten abgestuft sind, soll die Witwenrente oder die Rente des invaliden Witwers nicht niedriger sein als die Hälfte der Invaliditätsrente oder der Altersrente, auf die der Verstorbene im Zeitpunkt seines Ablebens Anspruch oder Anwartschaft hatte. Werden aber in den bezeichneten Versicherungsordnungen die Hinterbliebenenrenten unabhängig von der Höhe der Rente festgesetzt, auf die der verstorbene Versicherte Anspruch oder Anwartschaft hatte, so soll die Witwenrente oder die Rente des invaliden Witwers nicht niedriger sein als 20 vom Hundert des versicherten Arbeitsverdienstes, den der verstorbene Versicherte seit seinem Eintritt in die Versicherung oder während eines bestimmten, seinem Ableben unmittelbar vorausgehenden Zeitraumes erlangt hatte.

23. a) Jedem schulpflichtigen Kinde, das von dem Rentner oder von dem nach der Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Versicherten erhalten worden war, soll Waisenrente zustehen. Die Rente soll bis zur Vollendung des siebzehnten Lebensjahres gewährt werden,

wenn das Kind noch in allgemeiner oder beruflicher Ausbildung steht, und über dieses Alter noch hinaus, wenn das Kind infolge von Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten.

b) Die Waisenrente kann in der Form eines Zuschusses zur Witwenrente geleistet werden.

24. a) Die jeder Waise gewährleistete Mindestrente soll einen wesentlichen Beitrag zum Unterhalt und zu den Kosten der Erziehung der Waise bieten. Doppelwaisen soll eine erhöhte Mindestrente zustehen.

b) In Versicherungsordnungen mit Beiträgen, die nach dem Arbeitsverdienst des verstorbenen Versicherten abgestuft sind, soll die Waisenrente nicht niedriger als ein Viertel, die Rente für Doppelwaisen nicht niedriger als die Hälfte der Rente sein, auf die der Versicherte im Zeitpunkt seines Ablebens Anspruch oder Anwartschaft hatte. Werden aber in den bezeichneten Versicherungsordnungen die Hinterbliebenenrenten unabhängig von der Höhe der Rente festgesetzt, auf die der verstorbene Versicherte Anspruch oder Anwartschaft hatte, so soll die Waisenrente nicht niedriger sein als 10 vom Hundert, die Rente für Doppelwaisen nicht niedriger als 20 vom Hundert des versicherten Arbeitsverdienstes, den der verstorbene Versicherte seit seinem Eintritt in die Versicherung oder während eines bestimmten, seinem Ableben unmittelbar vorangehenden Zeitraumes erlangt hatte.

25. Wird die Festsetzung einer Höchstgrenze für den Gesamtbetrag der Renten der Hinterbliebenen eines Verstorbenen für angezeigt erachtet, so soll diese Grenze nicht niedriger angesetzt werden als die Rente einschließlich der Familienzuschüsse, auf die der Verstorbene Anspruch oder Anwartschaft hatte, falls die Hinterbliebenenrenten nach der Rente des Verstorbenen bemessen werden, und nicht niedriger als die Hälfte des versicherten Arbeitsverdienstes des Verstorbenen, falls die Hinterbliebenenrenten nach diesem Arbeitsverdienst bemessen werden.

26. Hinterbliebene, denen mangels Erfüllung der Voraussetzungen für den Rentenanspruch eine Rente nicht zusteht, sollen, sofern dem verstorbenen Versicherten eine Mindestzahl von Beiträgen gutgeschrieben worden ist, eine Abfindung erhalten, die ihnen die Anpassung an die durch das Ableben des Familienhauptes geschaffene Lage ermöglicht.

27. In Ländern, in denen die Beerdigungskosten nicht nach Gepflogenheit oder Gesetz durch eine andere Versicherung, insbesondere durch die Krankenversicherung, gedeckt werden, soll die Versicherung für den Fall des Ablebens des Versicherten ein angemessenes Beerdigungsgeld gewähren.

#### *E. Ruhen und Kürzung*

28. Wenn vorgesehen ist, daß Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrenten beim Zusammentreffen mit Renten aus anderen Zweigen der Sozialversicherung, Ruhegeldern oder Entschädigungen aus Anlaß eines Betriebsunfalles oder einer Berufskrankheit ruhen oder gekürzt werden, so sollen die Ruhens- und Kürzungsvorschriften dem Rentner den ungeschmälernten Bezug der höheren Rente gewährleisten; jedenfalls soll aber der Teil der Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrente gewährt werden, der den eigenen Beiträgen des Versicherten entspricht.

29. Ruht eine Invaliditäts- oder Altersrente aus anderen Gründen als wegen Zusammentreffens mit sonstigen Renten, so soll der Familie des Rentenberechtigten ein Unterhaltsbeitrag im Ausmaß der Rente oder eines Teiles der Rente gewährt werden.

### III. AUFHEBUNG DER MITTEL

30. a) Die Mittel der Versicherung sollen durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber aufgebracht werden.

b) Der Staat soll der Versicherung Zuschüsse leisten.

31. Der Beitrag des Versicherten soll grundsätzlich nicht höher sein als der Beitrag seines Arbeitgebers.

32. Der Arbeitgeber soll vollständig oder zum größeren Teile den Gesamtbeitrag für Arbeitnehmer tragen, die keinen Barlohn erhalten, sowie für Heimarbeiter und Lehrlinge, deren Lohn eine bestimmte Grenze nicht übersteigt.

33. Für Zeiten militärischer Dienstleistung auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht soll, wenn die Beteiligten vor Antritt der militärischen Dienstleistung versichert waren, der Staat die Beiträge übernehmen.

### IV. VERWALTUNG

34. Die innerstaatliche Gesetzgebung soll eine angemessene Vertretung der weiblichen Versicherten in den Verwaltungskörpern der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung vorsehen.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ  
—**EMPFEHLUNG Nr. 46****Empfehlung betreffend die allmähliche Abschaffung der Anwerbung**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1936 zu ihrer zwanzigsten Tagung zusammengetreten ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die allmähliche Abschaffung der Anwerbung, eine Frage, die zum ersten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 20. Juni 1936, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Abschaffung der Anwerbung, 1936, bezeichnet wird.

Die Konferenz hat ein Übereinkommen über die Regelung bestimmter Sonderverfahren der Anwerbung von Arbeitnehmern angenommen.

Sie hält es für angezeigt, daß für die Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, unbeschadet der Regelung der Anwerbung von Arbeitskräften, der Grundsatz richtunggebend sein sollte, allmählich die Anwerbung abzuschaffen und das freie Angebot von Arbeitskräften zu fördern, soweit dieses Bestreben notwendig und erwünscht ist.

In dieser Überzeugung empfiehlt die Konferenz allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation, Maßnahmen vorzusehen, um diese Abschaffung zu beschleunigen durch

- a) Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- b) Ausbau der Verkehrsmittel,
- c) Förderung der Ansiedlung der Arbeitnehmer und ihrer Familien in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind, wenn eine solche Ansiedlung im Sinne der Bestrebungen der zuständigen Stelle liegt,
- d) Erleichterung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer unter Überwachung und Aufsicht durch die Verwaltung,
- e) Erziehung der eingeborenen Bevölkerung und Verbesserung des Standes ihrer Lebenshaltung.

## INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

**EMPFEHLUNG Nr. 58****Empfehlung betreffend die zulässige Dauer der schriftlichen Arbeitsverträge der eingeborenen Arbeitnehmer**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 8. Juni 1939 zu ihrer fünfundzwanzigsten Tagung zusammengetreten ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die zulässige Dauer der schriftlichen Arbeitsverträge der eingeborenen Arbeitnehmer, eine Frage, die zum zweiten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 27. Juni 1939, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Arbeitsverträge (eingeborene Arbeitnehmer), 1939, bezeichnet wird.

Die Konferenz hat das Übereinkommen über die Arbeitsverträge (eingeborene Arbeitnehmer), 1939, angenommen, dessen Artikel 9 bestimmt, daß „die zulässige Dauer des Arbeitsverhältnisses, die in einem Vertrag vereinbart werden kann, sowie der etwa während der Vertragsdauer zu gewährende Urlaub ... durch die Gesetzgebung zu regeln“ sind.

Sie wünscht, diese Bestimmung durch Aufstellung von Grundsätzen, die der Politik der in Betracht kommenden Mitglieder als Richtlinien zu dienen geeignet erscheinen, wenn sie in verschiedenen Fällen die zulässige Dauer des Arbeitsverhältnisses festzusetzen haben, und durch Vorschläge betreffend die Dauer, die in diesen Fällen festgesetzt werden könnte, zu ergänzen.

Die Konferenz empfiehlt deshalb allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation, die das Übereinkommen über die Arbeitsverträge (eingeborene Arbeitnehmer), 1939, ratifizieren, bei der Festsetzung der in Artikel 9 des Übereinkommens vorgesehenen zulässigen Dauer des Arbeitsverhältnisses folgende Grundsätze zu erwägen:

1. Die zulässige Dauer des Arbeitsverhältnisses sollte stets so kurz wie möglich und in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses von seiner Familie getrennt ist, kürzer sein als in den Fällen, in denen er von seiner Familie begleitet wird.

2. (1) Die zulässige Dauer des Arbeitsverhältnisses sollte in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer keine lange und kostspielige Land- oder Seereise zu machen hat, keinesfalls mehr als zwölf Monate betragen, wenn der Arbeitnehmer nicht von seiner Familie begleitet wird, und keinesfalls mehr als zwei Jahre, wenn der Arbeitnehmer von seiner Familie begleitet wird.

(2) Die zulässige Dauer des Arbeitsverhältnisses sollte in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer eine lange und kostspielige Land- oder Seereise zu machen hat, keinesfalls mehr als zwei Jahre betragen, wenn der Arbeitnehmer nicht von seiner Familie begleitet wird, und keinesfalls mehr als drei Jahre, wenn der Arbeitnehmer von seiner Familie begleitet wird.

3. Abweichungen von der vorstehend festgesetzten zulässigen Dauer des Arbeitsverhältnisses sollten nur gestattet werden, wenn es sich um Arbeitnehmer handelt, die von ihrer Familie begleitet werden, und wenn mit vorheriger Zustimmung der Arbeitnehmer beabsichtigt ist, sie und ihre Familie an oder nahe dem Beschäftigungsort anzusiedeln.

4. Beträgt die Dauer des Arbeitsverhältnisses zwölf Monate oder mehr, so sollte dem Arbeitnehmer ein bezahlter Urlaub von mindestens einer Woche gewährt werden.

## INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

**EMPFEHLUNG Nr. 70****Empfehlung betreffend Mindestnormen der Sozialpolitik in abhängigen Gebieten**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Philadelphia einberufen wurde und am 20. April 1944 zu ihrer sechsundzwanzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Mindestnormen der Sozialpolitik in abhängigen Gebieten, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 12. Mai 1944, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Sozialpolitik in abhängigen Gebieten, 1944, bezeichnet wird.

Die Konferenz geht davon aus, daß die wirtschaftliche Entwicklung und der soziale Fortschritt der Völker in abhängigen Gebieten zu den dringendsten Aufgaben der für ihre Verwaltung verantwortlichen Staaten gehören.

Sie zieht in Erwägung, daß die Internationale Arbeitsorganisation seit ihren Anfängen bestrebt gewesen ist, Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ihren Bemühungen um die Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.

Sie weist darauf hin, daß die Atlantik-Charta den Willen der Unterzeichner zum Ausdruck gebracht hat, „die umfassendste wirtschaftliche Zusammenarbeit aller Nationen herbeizuführen, um für jedermann bessere Arbeitsbedingungen, wirtschaftlichen Fortschritt und soziale Sicherheit zu erzielen“.

Sie stützt sich darauf, daß sie durch eine am 5. November 1941 angenommene Entschließung den Grundsätzen der Atlantik-Charta beigepflichtet und zu ihrer Verwirklichung die volle Mitarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation zugesichert hat.

Sie zieht in Betracht, daß die Internationale Arbeitsorganisation bei verschiedenen Gelegenheiten Übereinkommen und Empfehlungen, die sich mit gewissen Seiten der Lebens- und Arbeitsbedingungen in abhängigen Gebieten befassen, angenommen und nach Artikel 35 der Verfassung der Organisation die Anwendung der Übereinkommen und Empfehlungen allgemeiner Art auf diese Gebiete gefördert hat.

Sie ist sich bewußt, daß die weitere Wohlfahrt und Entwicklung der abhängigen Völker durch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den abhängigen Gebieten und der übrigen Welt ebenso wie durch die in diesen Gebieten ergriffenen innerstaatlichen Maßnahmen beeinflußt werden.

Sie hält es für wünschenswert, die wesentlichen Grundsätze der Sozialpolitik in abhängigen Gebieten festzulegen und dafür zu sorgen, daß die Anwendung der international gutgeheißenen Mindestnormen auf diese Gebiete ausgedehnt und daß diese Normen zur Förderung der oben genannten Zwecke ausgebaut werden.

Die Konferenz empfiehlt daher folgendes:

1. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation sollte die in seine Zuständigkeit fallenden Maßnahmen treffen, um die Wohlfahrt und die Entwicklung der Völker der abhängigen Gebiete durch die wirksame Anwendung der allgemeinen Grundsätze in Teil I des Anhanges zu dieser Empfehlung sicherzustellen, oder weiterhin solche Maßnahmen treffen.

2. Jedes Mitglied der Organisation, dem ein abhängiges Gebiet untersteht, sollte alle in seine Zuständigkeit fallenden Maßnahmen treffen, um in diesem Gebiet die wirksame Anwendung der in Teil II des Anhanges zu dieser Empfehlung angeführten Mindestnormen sicherzustellen. Insbesondere sollte das Mitglied diese Empfehlung der Stelle oder den Stellen unterbreiten, die für die wirksame Anwendung der in Teil II des Anhanges angeführten Mindestnormen in diesem Gebiet zuständig sind.

3. Jedes Mitglied der Organisation, das der vorliegenden Empfehlung zustimmt, sollte dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes bekanntgeben, daß es die in Teil I des Anhanges angeführten Grundsätze annimmt. Es sollte ihm in möglichst kurzer Frist die einzelnen Maßnahmen zur Kenntnis bringen, die es getroffen hat, um die in Teil II des Anhanges angeführten Mindestnormen in jedem abhängigen Gebiet, das ihm untersteht, wirksam anzuwenden. In der Folge sollte das Mitglied dem Internationalen Arbeitsamt entsprechend den Beschlüssen des Verwaltungsrates jeweils über die zur Durchführung der Empfehlung getroffenen Maßnahmen Bericht erstatten.

4. Die in Teil II des Anhanges zu dieser Empfehlung angeführten Normen sollten als Mindestnormen betrachtet werden, die irgendeine einem Mitglied auf Grund der Verfassung der Organisation oder auf Grund eines von ihm ratifizierten internationalen Übereinkommens obliegende Verpflichtung zur Einhaltung der Normen mit höheren Anforderungen in keiner Weise berühren oder einschränken und keinesfalls so ausgelegt oder angewendet werden dürfen, daß sich daraus eine Minderung des gesetzlichen Schutzes ergibt, der den in Betracht kommenden Arbeitnehmern bereits gewährt wird.

## **Anhang**

### TEIL I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

#### *Artikel 1*

1. Jede zur Durchführung in abhängigen Gebieten bestimmte Politik soll vor allem auf die Wohlfahrt und die Entwicklung der Völker solcher Gebiete und auf die Förderung ihrer eigenen Bemühungen um den sozialen Fortschritt gerichtet sein.

2. Bei der Festlegung jeder Politik von mehr allgemeiner Tragweite ist den Rückwirkungen dieser Politik auf die Wohlfahrt abhängiger Völker gebührend Rechnung zu tragen.

#### *Artikel 2*

1. Zur Förderung des wirtschaftlichen Aufstieges und somit zur Schaffung der Grundlagen des sozialen Fortschritts ist durch Maßnahmen auf internationaler, regionaler, nationaler oder territorialer Ebene die wirtschaftliche Entwicklung abhängiger Gebiete unter der Aufsicht der örtlichen Behörde finanziell und technisch in einer Weise zu unterstützen, welche die Wahrung der Interessen der in diesen Gebieten wohnenden Völker gewährleistet.

2. Eines der Ziele der behördlichen Sozialpolitik soll sein, für die Bereitstellung genügender Geldmittel zu sorgen, um die wirtschaftliche Entwicklung abhängiger Gebiete unter

Bedingungen zu fördern, die den Völkern dieser Gebiete den vollen Nutzen einer solchen Entwicklung sichern.

3. gegebenenfalls sind durch internationale, regionale oder nationale Maßnahmen Bedingungen für den Handelsverkehr zu schaffen, die aus reichen, um leistungsfähigen Erzeugern von wichtigen Ausführprodukten abhängiger Gebiete einen angemessenen Stand der Lebenshaltung zu gewährleisten.

#### *Artikel 3*

Durch angemessene internationale, regionale, nationale oder territoriale Maßnahmen sind alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, um Verbesserungen zu fördern auf Gebieten wie den folgenden: öffentliches Gesundheitswesen, Wohnungswesen, Ernährung, öffentliche Erziehung, Kinderfürsorge, Stellung der Frau, Arbeitsbedingungen, Lohn- und Verdienstfragen, Schutz der Wanderarbeiter, soziale Sicherheit, Leistungsgrad der öffentlichen Dienste und Gütererzeugung im allgemeinen. Diese Vorkehrungen sollen in Ländern, denen abhängige Gebiete unterstehen, auch angemessene handelspolitische Maßnahmen einschließen.

#### *Artikel 4*

Es soll mit allen Mitteln darauf hingewirkt werden, daß die Völker abhängiger Gebiete bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen des sozialen Fortschritts in maßgebender Weise beteiligt sind, vorzugsweise durch eigene, von ihnen gewählte Vertreter, wo dies angezeigt und möglich ist.

### **Teil II. Mindestnormen**

#### ABSCHNITT 1. SKLAVEREI

#### *Artikel 5*

Entsprechend dem erstrebten Ziel der Förderung freier Arbeit in einer freien Welt wird der Grundsatz bekräftigt, daß Sklavenhandel und Sklaverei jeder Art in allen abhängigen Gebieten zu verbieten und wirksam zu unterdrücken sind.

#### ABSCHNITT 2. OPIUM

#### *Artikel 6*

1. Angesichts der Gefahr, die der Gesundheit, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der allgemeinen Wohlfahrt der Völker abhängiger Gebiete durch das Opium und andere Rauschgifte droht, wird der Grundsatz bekräftigt, daß der Handel mit diesen Giften streng zu regeln ist, um die Interessen der Arbeitnehmer in vollem Maße zu schützen.

2. In allen abhängigen Gebieten, in denen das Opiumrauchen noch gestattet ist, ist die Frage der Einführung eines Rauchverbotes für Opium und der Abschaffung des staatlichen Verkaufsmonopols für Opium in Erwägung zu ziehen.

## ABSCHNITT 3. ZWANGS- ODER PFLICHTARBEIT

*Artikel 7*

1. Die infolge der außergewöhnlichen Verhältnisse des gegenwärtigen Krieges etwa aufgekommene Anwendung von Zwangs- oder Pflichtarbeit in abhängigen Gebieten ist innerhalb kürzester Frist vollständig zu unterbinden. Unterdessen sind in den abhängigen Gebieten alle Maßnahmen zur Steigerung des freiwilligen Arbeitsangebotes zu treffen.

2. Die Anwendung von Zwangs- oder Pflichtarbeit ist in allen ihren Formen innerhalb kürzester Frist zu unterbinden.

3. Wird in abhängigen Gebieten vorübergehend und ausnahmsweise von Zwangs- oder Pflichtarbeit Gebrauch gemacht, so sind die Bedingungen und Sicherungen des Übereinkommens über Zwangsarbeit, 1930, einzuhalten. In keinem Fall ist die Anwendung von Zwangs- oder Pflichtarbeit durch private Arbeitgeber statthaft, ohne Rücksicht darauf, ob diese Arbeitgeber Inhaber von Staatsaufträgen sind oder nicht.

4. Es ist zu prüfen, ob es möglich ist, die Bewilligung von Ausnahmen in der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens über Zwangsarbeit, 1930, auf abhängige Gebiete aufzuheben oder zurückzuziehen.

5. Es ist zu prüfen, ob es möglich ist, das Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, auf abhängige Gebiete anzuwenden, in denen Zwangs- oder Pflichtarbeit etwa noch vorkommt und in denen das genannte Übereinkommen noch nicht in Kraft ist.

6. Es ist zu prüfen, ob die Ratifikation des Übereinkommens über Zwangsarbeit, 1930, durch Staaten angezeigt ist, die dieses Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben und denen abhängige Gebiete unterstehen, in welchen Zwangs- oder Pflichtarbeit etwa noch vorkommt.

*Artikel 8*

Zur Verhütung des Umsichgreifens eines mittelbaren Zwanges zur Arbeit ist die Anwendung der in der Empfehlung betreffend mittelbaren Arbeitszwang, 1930, enthaltenen Grundsätze in Erwägung zu ziehen.

## ABSCHNITT 4. ANWERBUNG VON ARBEITNEHMERN

*Artikel 9*

1. Eines der Ziele der Sozialpolitik hat darin zu bestehen, die Anwerbung von Arbeitnehmern abzuschaffen und durch Bestimmungen zu ersetzen, die, obschon auf dem freiwilligen Angebot von Arbeitskräften durch staatlich beaufsichtigte freie Vermittlungsstellen fußend, ärztliche Untersuchung, Transportgelegenheiten, Nahrung und Wohnung und alle anderen den Arbeitnehmern nach der gegenwärtigen Regelung zustehenden Vergünstigungen vorsehen.

2. Bis zur Ausarbeitung anderer Vorschläge betreffend Verfahren zur Gewinnung von Arbeitskräften und zwecks Erleichterung und Beschleunigung des Überganges zu den in Aussicht genommenen neuen Verfahren ist die Möglichkeit zu prüfen, ob die in der Empfehlung betreffend die Abschaffung der Anwerbung, 1936, enthaltenen Grundsätze anwendbar sind.

*Artikel 10*

1. Es ist zu prüfen, ob sich die Anwendung des Übereinkommens über die Anwerbung eingeborener Arbeitnehmer, 1936, in abhängigen Gebieten, in denen diese Anwerbung etwa vorkommt und das genannte Übereinkommen noch nicht in Kraft ist, als möglich erweist.

2. Die Staaten, die für abhängige Gebiete, in denen die Anwerbung eingeborener Arbeitnehmer etwa vorkommt, verantwortlich sind und die das Übereinkommen über die Anwerbung eingeborener Arbeitnehmer, 1936, noch nicht ratifiziert haben, haben die Möglichkeit der Ratifikation zu prüfen.

## ABSCHNITT 5. BESONDERE ARTEN DES ARBEITSVERTRAGES

*Artikel 11*

1. Eines der Ziele der Sozialpolitik hat darin zu bestehen, langfristige Beschäftigung mittels schriftlicher Verträge zu regeln in den Fällen, in denen das Übereinkommen über die Arbeitsverträge (eingeborene Arbeitnehmer), 1939, dies vorsieht, und zwar entsprechend den Bestimmungen dieses Übereinkommens.

2. Es ist zu prüfen, ob das Übereinkommen über die Arbeitsverträge (eingeborene Arbeitnehmer), 1939, auf abhängige Gebiete angewendet werden kann, in denen Beschäftigung auf Grund langfristiger Verträge etwa vorkommt und auf die dieses Übereinkommen noch nicht Anwendung findet.

3. Die Staaten, die für abhängige Gebiete, in welchen Beschäftigung auf Grund langfristiger Verträge etwa vorkommt, verantwortlich sind und die das Übereinkommen über die Arbeitsverträge (eingeborene Arbeitnehmer), 1939, noch nicht ratifiziert haben, haben die Möglichkeit der Ratifikation zu prüfen.

*Artikel 12*

Im Hinblick auf die genaue Begrenzung der Dauer des Arbeitsverhältnisses, für die ein Vertrag abgeschlossen werden kann, ist zu prüfen, ob die in der Empfehlung betreffend die Arbeitsverträge (eingeborene Arbeitnehmer), 1939, aufgestellten Grundsätze angewendet werden können.

*Artikel 13*

1. Es sind alle in Betracht kommenden praktischen Maßnahmen zu treffen, um Angebot und Nachfrage in Gegenden, in denen die Beschäftigung von Gelegenheitsarbeitern in einem gewissen Umfang unvermeidlich ist, auszugleichen und um Gelegenheitsarbeiter gegen die unerwünschte Anziehungskraft von Arbeitszentren mit nur zeitweiliger Arbeitsmöglichkeit zu schützen.

2. Um den in diesen Arbeitszentren unter gewöhnlichen Verhältnissen verfügbaren Arbeitskräften ein Höchstmaß von Beschäftigung zu sichern, sind geeignete Maßnahmen wie beispielsweise der Abschluß kurzfristiger Arbeitsverträge zu erwägen.

*Artikel 14*

1. Die etwa noch bestehende Übung, Arbeitskarten oder Arbeitsbücher, die der Arbeitnehmer von Gesetzes wegen auf sich zu tragen hat, mit Eintragungen subjektiver Art über die Führung oder die beruflichen Fähigkeiten des Arbeitnehmers zu versehen, ist zu unterbinden.

2. Der Gebrauch von Arbeitskarten oder Arbeitsbüchern ist in einer Weise zu regeln, die ihre Verwendung als Mittel zur Einschüchterung oder zur Ausübung eines Druckes bei der Arbeit ausschließt.

#### *Artikel 15*

Wird ein verheirateter Mann vertraglich in seinem Heimatstaat, jedoch in beträchtlicher Entfernung von seiner Heimstätte beschäftigt, so hat die zuständige Stelle, falls dies angemessen erscheint, alle in Betracht kommenden praktischen Maßnahmen zu treffen, damit ihm jede Möglichkeit geboten wird, wenn er es wünscht, sich von seiner Ehefrau und seiner Familie begleiten zu lassen.

### ABSCHNITT 6. STRAFVORSCHRIFTEN

#### *Artikel 16*

1. Eines der Ziele der Sozialpolitik hat darin zu bestehen, die Strafvorschriften gegen Arbeitsvertragsbruch im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über Strafvorschriften (eingeborene Arbeitnehmer), 1939, vollständig abzuschaffen.

2. Es ist zu prüfen, ob sich die Anwendung des Übereinkommens über Strafvorschriften (eingeborene Arbeitnehmer), 1939, in abhängigen Gebieten, in denen Strafvorschriften etwa vorkommen und das genannte Übereinkommen noch nicht in Kraft ist, als möglich erweist.

3. Die Staaten, die für abhängige Gebiete, in welchen Strafvorschriften etwa vorkommen, verantwortlich sind und die das Übereinkommen über Strafvorschriften (eingeborene Arbeitnehmer), 1939, noch nicht ratifiziert haben, haben die Möglichkeit der Ratifikation zu prüfen.

### ABSCHNITT 7. BESCHÄFTIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

#### *Artikel 17*

1. In den abhängigen Gebieten sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, in größtmöglichem Umfang Maßnahmen zu treffen zur schrittweisen Verwirklichung eines umfassenden Programms auf dem Gebiet des Erziehungswesens, der beruflichen Ausbildung und des Lehrlingswesens, mit dem Ziel, das Analphabetentum bei Kindern und Jugendlichen zu beseitigen und diese für eine nützliche Beschäftigung wirksam vorzubereiten.

2. Damit die Kinder von den bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten Gebrauch machen können und der Ausbau dieser Möglichkeiten nicht durch die Nachfrage nach Kinderarbeit gehemmt wird, ist die Beschäftigung von Kindern im schulpflichtigen Alter in Gebieten zu untersagen, in denen für die Mehrzahl solcher Kinder ausreichende Ausbildungsmöglichkeiten bestehen.

#### *Artikel 18*

1. Kinder unter zwölf Jahren dürfen mit keiner Arbeit beschäftigt werden, ausgenommen leichte landwirtschaftliche oder häusliche Arbeiten, bei denen sich nur die Mitglieder der Familie des Arbeitgebers betätigen, oder leichte landwirtschaftliche Arbeiten, die gemeinschaftlich von Angehörigen der Ortsgemeinde ausgeführt werden. Das genannte Alter ist schrittweise zugleich mit dem Schulentlassungsalter zu erhöhen.

2. Ist die Unterbringung von Kindern in der Familie eines Arbeitgebers nach dem herrschenden Brauch zulässig, so sind die Bedingungen der Unterbringung und der Beschäftigung streng zu regeln und zu überwachen, ohne Rücksicht darauf, ob das Kind mehr als zwölf oder weniger als zwölf Jahre alt ist. Die fortschreitende Abschaffung jeder derartigen Unterbringung hat eines der Ziele der Sozialpolitik in allen abhängigen Gebieten zu bilden.

#### *Artikel 19*

Kinder unter fünfzehn Jahren dürfen in gewerblichen Betrieben oder ihren Nebenbetrieben weder beschäftigt werden noch arbeiten.

#### *Artikel 20*

Kinder unter fünfzehn Jahren dürfen an Bord von Schiffen weder beschäftigt werden noch arbeiten.

#### *Artikel 21*

1. Jugendliche unter sechzehn Jahren dürfen nicht mit Untertagearbeiten in Bergwerken beschäftigt werden.

2. Jugendliche zwischen sechzehn und achtzehn Jahren dürfen mit Untertagearbeiten in Bergwerken nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses beschäftigt werden, das ihre Eignung für solche Arbeit bescheinigt und das von einem durch die zuständige Stelle anerkannten Arzt unterzeichnet ist.

#### *Artikel 22*

1. Jugendliche unter achtzehn Jahren dürfen als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer an Bord von Schiffen weder beschäftigt werden noch arbeiten.

2. Wird ein Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer in einem Hafen benötigt, wo nur Jugendliche unter achtzehn Jahren zur Verfügung stehen, so können solche jugendlichen Personen beschäftigt werden, sofern sie mindestens sechzehn Jahre alt sind. Jedoch müssen für den zu besetzenden Kohlenzieher- (Trimmer-) oder Heizerposten zwei Jugendliche eingestellt werden.

3. Doch gelten die Bestimmungen dieses Artikels nicht für

- a) die Arbeit Jugendlicher auf Schiffen, die vorwiegend durch eine andere Triebkraft als Dampf bewegt werden,
- b) Jugendliche im Alter von mindestens sechzehn Jahren, die durch ärztliche Untersuchung körperlich tauglich befunden wurden und als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer auf Schiffen beschäftigt werden, die ausschließlich die Küstenfahrt betreiben.

#### *Artikel 23*

Die Bestimmungen der Artikel 18 Absatz 1, 19 und 20 finden keine Anwendung auf Arbeit von Kindern oder Jugendlichen in anerkannten öffentlichen oder privaten technischen Schulen oder auf Schulschiffen, welche einen vorgeschriebenen Lehrplan haben und die Dauer der Ausbildung oder der Lehrzeit ihrer Schüler angemessen begrenzen, vorausgesetzt, daß diese Arbeit von der zuständigen Stelle zugelassen und überwacht wird.

*Artikel 24*

1. Im Fall gesundheitsschädlicher, gefährlicher oder anstrengender Arbeiten ist es angezeigt, ein höheres Mindestalter festzusetzen, als in Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 19 vorgesehen ist, oder die Arbeitsdauer von Kindern zwischen dem Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit und einem angemessenen höheren Alter besonders zu beschränken oder auf andere Weise besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

2. Besonderer Schutz ist Kindern zu gewähren, denen gestattet wird, außerhalb ihrer Heimstätte eine Beschäftigung anzunehmen.

*Artikel 25*

1. Jugendliche unter achtzehn Jahren dürfen während der Nacht in gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden.

2. Jugendliche im Alter von mehr als sechzehn Jahren dürfen jedoch während der Nacht beschäftigt werden, wenn von der zuständigen Stelle zu bestimmende außergewöhnliche Umstände vorliegen.

*Artikel 26*

1. Jugendliche unter achtzehn Jahren dürfen an Bord von Schiffen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses beschäftigt werden, das ihre Eignung für solche Arbeit bescheinigt und von einem durch die zuständige Stelle anerkannten Arzt unterzeichnet ist.

2. In dringenden Fällen kann die zuständige Stelle die Anbordnahme eines Jugendlichen unter achtzehn Jahren ohne vorhergehende ärztliche Untersuchung gestatten, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Untersuchung im ersten Hafen, den das Schiff anläuft, auf Kosten des Arbeitgebers nachgeholt und daß ferner, wenn das ärztliche Zeugnis ungünstig ausfällt, der Jugendliche als Fahrgast auf Kosten des Arbeitgebers in den Hafen oder an den Ort seiner Anstellung oder zu seiner Heimstätte – je nachdem, welches dieser Ziele näher liegt zurückbefördert wird.

*Artikel 27*

Beim Ausbau des Erziehungswesens in einer den wirtschaftlichen und sozialen Interessen der verschiedenen Gemeinschaften entsprechenden Art und Weise ist, soweit wie möglich und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, den Grundsätzen der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung, 1939, Rechnung zu tragen.

*Artikel 28*

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnittes ist durch Schaffung von Verwaltungsstellen oder Ernennung von Beamten zu erleichtern. Die Schaffung solcher Stellen und die Ernennung solcher Beamten haben nach den Verfahren zu erfolgen, die sich in den mutterländischen oder unabhängigen Gebieten bewährt haben.

## ABSCHNITT 8. BESCHÄFTIGUNG VON FRAUEN

*Artikel 29*

Eines der Ziele der Sozialpolitik aller zuständigen Stellen hat darin zu bestehen, unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse geeignete praktische Maßnahmen

---

zu treffen, um den Frauen angemessene Möglichkeiten der Allgemeinbildung, beruflichen Ausbildung und Beschäftigung, Sicherungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen und wirtschaftliche Ausbeutung, einschließlich des Mutterschutzes, Schutz gegen alle besonderen Arten der Ausbeutung sowie gerechte und derjenigen der Männer gleiche Behandlung hinsichtlich des Arbeitsentgeltes und anderer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

#### *Artikel 30*

Es sind alle in Betracht kommenden praktischen Maßnahmen zu treffen, um die soziale und wirtschaftliche Stellung der Frauen in abhängigen Gebieten, in denen durch Gesetz oder Herkommen die Frauen in einem Zustand der Dienstbarkeit gehalten werden, zu verbessern.

#### *Artikel 31*

1. Für Frauen, die in gewerblichen Betrieben oder Handelsbetrieben beschäftigt sind, ist so rasch wie möglich ein Mutterschutz einzuführen.

2. Dabei ist, vorbehaltlich örtlich bedingter Abweichungen, die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens über den Mutterschutz, 1919, und namentlich der folgenden Grundsätze anzustreben:

- a) Recht der Frauen, der Arbeit vor und nach der Niederkunft fernzubleiben,
- b) Recht der Frauen auf ärztliche Betreuung und auf Unterstützung während dieser Abwesenheit.

#### *Artikel 32*

1. Frauen dürfen während der Nacht in gewerblichen Betrieben oder ihren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden.

2. Die Beschäftigung von Frauen während der Nacht ist jedoch zulässig

- a) in Fällen, in denen es sich um Arbeit an Rohstoffen oder in Bearbeitung stehenden Stoffen handelt, die einem raschen Verderb ausgesetzt sind,
- b) wenn sich in einem Betrieb ein nicht vorherzusehender, sich nicht periodisch wiederholender Notfall ereignet.

3. Außerdem kann das Verbot der Nachtarbeit vorübergehend aufgehoben werden, wenn das öffentliche Wohl es infolge einer besonders schweren Notlage erfordert.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Frauen, die sich in verantwortungsvollen leitenden Stellungen befinden und gewöhnlich keine körperliche Arbeit verrichten.

#### *Artikel 33*

1. Frauen dürfen nicht bei Untertagearbeiten in Bergwerken beschäftigt werden.

2. Von diesem Verbot kann die zuständige Stelle Ausnahmen gestatten für

- a) Frauen in leitender Stellung, die keine körperliche Arbeit verrichten,
- b) Frauen, die im Gesundheits- und Fürsorgedienst tätig sind,

- c) Frauen, die während ihrer Studien eine Zeit praktischer Berufsausbildung in den unter Tage gelegenen Teilen eines Bergwerks durchmachen,
- d) alle anderen Frauen, die gelegentlich die unter Tage gelegenen Teile eines Bergwerks zur Ausübung eines Berufes befahren, der keine körperliche Arbeit erfordert.

*Artikel 34*

Zwecks Förderung von Maßnahmen, die sich auf die Beschäftigung, die wirtschaftliche Stellung und die Wohlfahrt der Frauen beziehen, sind bei der Erörterung von Fragen, die für Frauen von besonderem Interesse sind, Frauen als technische Beraterinnen beizuziehen. Diese Beraterinnen sind wo möglich der örtlichen Bevölkerung zu entnehmen.

ABSCHNITT 9. ARBEITSENTGELT

*Artikel 35*

1. Bei der Planung der wirtschaftlichen Entwicklung ist die Verbesserung des Standes der Lebenshaltung als Hauptziel zu betrachten.

2. Es sind alle den örtlichen Verhältnissen angepaßten praktischen Maßnahmen zu treffen, um den selbständigen Erzeugern und den Lohnempfängern dauernd einen – auf Grund amtlicher Erhebungen über die Lebensbedingungen festgesetzten – Mindeststand der Lebenshaltung zu gewährleisten und um ihnen zu ermöglichen, diesen Stand der Lebenshaltung durch eigene Bemühungen zu verbessern.

3. Wirtschaftliche Unternehmen, die von ihren Heimstätten entfernt wohnende Arbeitnehmer zu beschäftigen genötigt sind, haben die sich aus den Familienverhältnissen dieser Arbeitnehmer ergebenden normalen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

4. Werden vorübergehend zugunsten eines Gebietes Arbeitskräfte aus anderen Gebieten beansprucht, so sind Maßnahmen zu treffen, um die Übermittlung eines Teils der Löhne und Ersparnisse der Arbeitnehmer aus dem Gebiet, in dem diese Arbeitnehmer beansprucht werden, nach den Gebieten, die sie zur Verfügung gestellt haben, zu erleichtern.

5. Ziehen Arbeitnehmer und ihre Familien aus Gebieten mit niedrigen Lebenskosten in solche mit höheren Lebenskosten, so ist der Erhöhung der Lebenskosten, die sich aus diesem Wohnungswechsel ergibt, Rechnung zu tragen.

6. Der Ersatz des Arbeitsentgeltes oder eines Teils des Arbeitsentgeltes der Arbeitnehmer durch Alkohol oder andere geistige Getränke ist zu verbieten.

*Artikel 36*

Bei allen öffentlichen Arbeiten, ohne Rücksicht darauf, ob sie unmittelbar durch eine Behörde oder auf Grund eines Vertrags zwischen einer Behörde und einem Unternehmer ausgeführt werden, ist der Forderung Genüge zu tun, daß die Lohnsätze und allgemeinen Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die üblichen Lohnsätze und Arbeitsbedingungen und daß sie wo möglich nach Anhörung der in Betracht kommenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände festgesetzt werden.

---

**ABSCHNITT 10. GESUNDHEITSWESEN, WOHNUNGSWESEN UND SOZIALE SICHERHEIT***Artikel 37*

1. Es sind alle in Betracht kommenden praktischen Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung zu treffen. Als solche Maßnahmen kommen in Betracht: Ausbau des ärztlichen Dienstes, Weiterentwicklung der Planungen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, Erhebungen über epidemische und endemische Krankheiten in abhängigen tropischen Gebieten und Einführung von geeigneten Maßnahmen zu deren Bekämpfung, ferner die umfassende Erziehung zur Hygiene und Verbesserung der Ernährungs- und Wohnverhältnisse.

2. Es sind alle in Betracht kommenden praktischen Maßnahmen zu treffen, um durch Erhebungen die Nahrungserfordernisse der Bevölkerung und die Mittel zur Verbesserung der Ernährung sowie zur Verwirklichung einer den Ergebnissen dieser Erhebungen Rechnung tragenden Ernährungspolitik festzustellen. Ferner sind nationale Organisationen für Ernährungsfragen zu schaffen und mit den notwendigen Geldmitteln, Hilfsmitteln und Vollmachten auszustatten.

3. Die zuständige Stelle ist für die Schaffung und Erhaltung befriedigender Wohnverhältnisse verantwortlich. In der Regel ist Arbeitnehmern, die gewöhnlich auf ihr Lohn Einkommen angewiesen sind, die Möglichkeit zu geben, unter befriedigenden Verhältnissen auf nicht ihrem Arbeitgeber gehörenden Grundstücken zu wohnen.

4. Werden Arbeitskräfte durch ein Unternehmen in einem Gebiet ohne befriedigende Wohngelegenheiten beschäftigt, so kann das Unternehmen unter angemessenen Bedingungen zur Bereitstellung solcher Wohngelegenheiten verpflichtet werden. In diesem Fall hat die zuständige Stelle die an die Wohnungen zu stellenden Mindestanforderungen festzusetzen und eine strenge Aufsicht über die Erfüllung dieser Anforderungen auszuüben. Die zuständige Stelle hat auch die Rechte des Arbeitnehmers zu umschreiben, der bei Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses zur Räumung seiner Wohnung genötigt ist; der Schutz dieser Rechte ist durch alle erforderlichen Mittel sicherzustellen.

*Artikel 38*

Für den Unterhalt und die Behandlung der Kranken und für die Pflege der betagten Personen, der Invaliden und der unterhaltsberechtigten Angehörigen verstorbener Personen sind unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die möglichen Vorkehrungen zu treffen.

*Artikel 39*

1. Die Gesetzgebung hat die Auszahlung von Entschädigungen an Arbeitnehmer vorzusehen, die infolge und während ihrer Arbeit einen Unfall erlitten haben und dadurch erwerbsunfähig geworden sind, ferner die Auszahlung von Entschädigungen an die unterhaltsberechtigten Angehörigen der Arbeitnehmer, falls der Unfall zum Tode führt. Ebenso ist den Opfern solcher Unfälle durch die Gesetzgebung ärztliche Betreuung zu gewähren.

2. Die Gesetzgebung über die Entschädigung bei Arbeitsunfällen ist auf alle Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge anzuwenden, die auf Schiffen oder in Betrieben des Gewerbes, des Handels oder der Landwirtschaft beschäftigt sind.

3. Ausnahmen können vorgesehen werden für

- a) Personen, die zu gelegentlichen und dem Betriebszweck fremden Arbeiten verwendet werden,
- b) Heimarbeiter,
- c) Familienangehörige des Arbeitgebers, die ausschließlich für seine Rechnung arbeiten und in seinem Haushalt leben,
- d) Arbeitnehmer, die keine Handarbeit verrichten und deren Arbeitsverdienst eine durch die Gesetzgebung zu bestimmende Grenze übersteigt.

*Artikel 40*

1. Arbeitnehmern, die infolge von Berufskrankheiten erwerbsunfähig werden, oder, falls die Krankheit zum Tode führt, ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen ist nach den hierfür geltenden allgemeinen Grundsätzen eine Entschädigung auszuführen.

2. Diese Entschädigung kann jedoch auf die hauptsächlichsten Berufskrankheiten, die in dem betreffenden Gebiet vorkommen, beschränkt werden.

ABSCHNITT 11. VERBOT UNTERSCHIEDLICHER BEHANDLUNG AUF GRUND DER  
HAUTFARBE ODER DER RELIGION SOWIE VERBOT ANDERWEITIGER  
UNTERSCHIEDLICHER BEHANDLUNG

*Artikel 41*

1. Die in jedem Land erlassenen Vorschriften zur Regelung der Arbeitsbedingungen müssen allen Arbeitnehmern, die ordnungsmäßig in dem betreffenden Land wohnen oder beschäftigt sind, eine in wirtschaftlicher Beziehung gerechte Behandlung gewährleisten.

2. Bei Zulassung von Arbeitnehmern zur Beschäftigung in öffentlichen oder privaten Diensten ist jede unterschiedliche Behandlung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Religion oder Stammeszugehörigkeit zu verbieten.

3. Es sind alle unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Betracht kommenden praktischen Maßnahmen zu treffen, um eine wirkliche Gleichbehandlung der Arbeitnehmer bei ihrer Beschäftigung zu gewährleisten. Dies kann geschehen durch Erleichterung der beruflichen Ausbildung, durch Verhinderung unterschiedlicher Behandlung bei Verhandlungen über den Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen oder wegen Zugehörigkeit zu einem Arbeitnehmerverband und durch andere geeignete Mittel.

ABSCHNITT 12. ARBEITSAUFSICHT

*Artikel 42*

1. In Gebieten, in denen noch kein Arbeitsaufsichtsdienst besteht, ist ein solcher einzurichten. Die Aufsichtsbeamten haben ihre Kontrollbesuche in kurzen Zeitabständen durchzuführen.

2. Die Aufsichtsbeamten dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an den Betrieben beteiligt sein, die ihrer Aufsicht unterstehen.

3. Den Arbeitnehmern und ihren Vertretern ist jede Erleichterung zu gewähren, damit sie ungehindert mit den Aufsichtsbeamten verkehren können.

## ABSCHNITT 13. BERUFLICHE ORGANISATION

*Artikel 43*

1. Den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern ist durch geeignete Maßnahmen das Vereinigungsrecht für alle nicht gesetzwidrigen Zwecke zu gewährleisten.

2. Es sind alle in Betracht kommenden praktischen Maßnahmen zu treffen, um die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bei der Schaffung von Einrichtungen des Einigungs- und Schiedswesens, der Festsetzung von Mindestlöhnen und der Arbeitsaufsicht sowie im Zusammenhang mit der Tätigkeit solcher Einrichtungen anzuhören und zur Mitarbeit heranzuziehen. Haben sich noch keine maßgebenden Arbeitnehmerverbände gebildet, so hat die zuständige Stelle Personen zu bezeichnen, die besonders befähigt sind, im Auftrag der Arbeitnehmer tätig zu werden und durch Rat und Anleitung die Entwicklung des Zusammenschlusses der Arbeitnehmer in ihren Anfängen zu fördern.

3. Es sind alle in Betracht kommenden praktischen Maßnahmen zu treffen, um Verbänden, welche die beteiligten Arbeitnehmer vertreten, das Recht zum Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen mit den Arbeitgebern oder den Arbeitgeberverbänden zu gewährleisten.

*Artikel 44*

1. Es sind so rasch wie möglich Verfahren für die Beilegung von Gesamtstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu schaffen.

2. Vertreter der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer einschließlich der Vertreter der beiderseitigen Verbände, falls solche bestehen, sollen, wenn immer möglich, bei der Anwendung dieser Verfahren mitwirken, wobei Art und Umfang dieser Mitwirkung durch die zuständige Stelle festzusetzen ist, unter allen Umständen aber beide Parteien in gleicher Zahl vertreten sein und gleiche Rechte besitzen müssen.

## ABSCHNITT 14. GENOSSENSCHAFTLICHE ORGANISATIONEN

*Artikel 45*

1. Die zuständigen Stellen haben in ihr Wirtschaftsprogramm die Unterstützung und den Ausbau der Genossenschaften einschließlich der Arbeitnehmergenossenschaften zur Förderung des Gesundheits-, Wohnungs- und Erziehungswesens aufzunehmen. Wo immer es angezeigt ist, sollen die geplanten Maßnahmen eine finanzielle Hilfe einschließen.

2. Zu diesem Zweck ist in Betracht zu ziehen

- a) die Einführung einer entsprechenden, in ihrem Vollzug einfachen und wenig kostspieligen Gesetzgebung, die alle Formen genossenschaftlichen Zusammenschlusses umfaßt,
- b) die Schaffung besonderer Dienstzweige mit der Aufgabe, die Entwicklung des Genossenschaftswesens zu fördern und zu überwachen und die Erziehung der Bevölkerung in genossenschaftlichem Geist zu unterstützen.

3. Falls dies zweckmäßig erscheint, ist den Genossenschaften eine ausgiebige Vertretung in Ämtern und amtlichen Ausschüssen einzuräumen, deren Tätigkeit ihren Aufgabenkreis berührt.

## ABSCHNITT 15. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

*Artikel 46*

In diesem Teil des vorliegenden Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Der Ausdruck „landwirtschaftlicher Betrieb“ kann so umschrieben werden, daß er die im Betrieb für die Haltbarmachung und den Versand der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Betriebes ausgeübten Tätigkeiten umfaßt, sofern es nicht wünschenswert ist, diese Tätigkeiten als Teile eines gewerblichen Betriebes zu bezeichnen.
- b) Der Ausdruck „Handelsbetrieb“ umfaßt
  - i) Handelsbetriebe und Büros einschließlich der Betriebe, die sich ganz oder hauptsächlich mit dem Verkauf, dem Kauf, der Verteilung, der Versicherung, der Vermittlung, dem Verleih oder der Verwaltung von Gütern oder Dienstleistungen irgendwelcher Art befassen,
  - ii) Betriebe für Unterbringung, Behandlung und Pflege namentlich von betagten Personen, Kranken, Invaliden, Bedürftigen oder Geistesschwachen,
  - iii) Hotels, Gastwirtschaften, Pensionen, Clubs, Kaffeehäuser und andere Verpflegungsstätten,
  - iv) Theaterbetriebe und Vergnügungsstätten,
  - v) alle anderen Betriebe ähnlicher Art wie die vorstehend unter i), ii) iii) und iv) angeführten.
- c) Der Ausdruck „gewerblicher Betrieb“ umfaßt
  - i) Betriebe, in denen Gegenstände hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgebessert, verziert, fertiggestellt, verkaufsbereit gemacht, zerstört oder abgerissen werden oder in denen Stoffe umgearbeitet werden, einschließlich der Schiffsbaubetriebe, der Betriebe zur Erzeugung, Umformung und Übertragung von Elektrizität, zur Erzeugung oder Verteilung von Gas oder Treibstoffen irgendwelcher Art, zur Klärung und Verteilung von Wasser sowie der Heizungsunternehmen,
  - ii) Betriebe für den Bau, den Wiederaufbau, die Instandhaltung, die Ausbesserung, den Umbau oder den Abbruch von Bauwerken, Eisenbahnen, Straßenbahnen, Flughäfen, Häfen, Docks, Hafendämmen, Werken zum Schutze gegen Hochwasser und Erosion, Kanälen, Anlagen für die Binnen-, die See- oder die Luftschifffahrt, Straßen, Tunneln, Brücken, Straßenüberführungen, Abwasserkanälen, Brunnenschächten, Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen, Einrichtungen für das Fernmeldewesen, Einrichtungen für die Erzeugung oder Verteilung von Elektrizität oder Gas, Rohrleitungen, Wasserwerken sowie Unternehmen, die sich mit anderen ähnlichen Arbeiten oder mit den für die genannten Arbeiten nötigen Vor- oder Fundierungsarbeiten befassen,
  - iii) Bergwerke, Steinbrüche und andere Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen,
  - iv) Unternehmen für die Beförderung von Personen oder Gütern mit Ausnahme der Handbeförderung, es sei denn, daß diese Unternehmen als Teile eines landwirtschaftlichen oder eines Handelsbetriebes betrachtet werden.
- d) Die Ausdrücke „landwirtschaftlicher Betrieb“, „Handelsbetrieb“ und „gewerblicher Betrieb“ umfassen die öffentlichen und die privaten Betriebe.

- 
- e) Der Ausdruck „Schiff“ umfaßt Schiffe und Fahrzeuge jeder Art, gleichviel ob in öffentlichem oder privatem Eigentum, die der Seeschifffahrt dienen, mit Ausnahme der Kriegsschiffe. Es können davon Schiffe unter einer bestimmten Tonnenzahl und mit einer Besatzung, die eine bestimmte Stärke nicht erreicht, ausgeschlossen werden.
  - f) Der Ausdruck „Nacht“ bezeichnet eine Zeitspanne von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden. In tropischen Ländern, in denen die Arbeit in der Mitte des Tages unterbrochen wird, kann jedoch die genannte Zeitspanne weniger als elf Stunden betragen, vorausgesetzt, daß eine Ersatzruhezeit am Tage gewährt wird.
  - g) Läßt sich das Geburtsdatum eines Arbeitnehmers nicht ermitteln, so können die Bestimmungen über das Mindestalter als auf ein wahrscheinliches Mindestalter bezüglich ausgelegt werden.

#### *Artikel 47*

Die zuständige Stelle kann Betriebe oder Schiffe, bei denen zufolge ihrer Natur und ihrer Größenordnung eine genügend wirksame Überwachung möglicherweise undurchführbar ist, von der Anwendung der Bestimmungen dieses Teiles des vorliegenden Anhangs ausnehmen.

## INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

**EMPFEHLUNG Nr. 74****Empfehlung betreffend Mindestnormen der Sozialpolitik in abhängigen Gebieten  
(ergänzende Bestimmungen)**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Paris einberufen wurde und am 15. Oktober 1945 zu ihrer siebenundzwanzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Mindestnormen der Sozialpolitik in abhängigen Gebieten (ergänzende Bestimmungen), eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 5. November 1945, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Sozialpolitik in abhängigen Gebieten (ergänzende Bestimmungen), 1945, bezeichnet wird.

Die Konferenz geht davon aus, daß das XI. Kapitel der Charta der Vereinten Nationen, das die Erklärung über Gebiete ohne Selbstregierung enthält, den Grundsatz aufstellt, daß vor allem anderen die Interessen der Einwohner aller dieser Gebiete ausschlaggebend sind und daß es ihren Mutterländern als geheiligte Mission die Verpflichtung auferlegt, sie politisch, wirtschaftlich, sozial und kulturell zu fördern.

Sie zieht in Erwägung, daß die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung am 12. Mai 1944 eine Empfehlung betreffend Mindestnormen der Sozialpolitik in abhängigen Gebieten angenommen hat. Sie hält es für wünschenswert, dafür zu sorgen, daß in den abhängigen Gebieten Mindestnormen, welche die im Jahre 1944 beschlossenen ergänzen, zur Anwendung kommen.

Die Konferenz empfiehlt daher folgendes:

1. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, dem ein abhängiges Gebiet untersteht, sollte alle in seiner Befugnis liegenden Maßnahmen treffen, um in diesem Gebiet die wirksame Anwendung der im Anhang zu dieser Empfehlung angeführten Mindestnormen sicherzustellen. Insbesondere sollten die Mitglieder diese Empfehlung der Behörde oder den Behörden unterbreiten, die für die wirksame Durchführung der im Anhang angeführten Mindestnormen in diesem Gebiet zuständig sind.

2. Jedes Mitglied der Organisation sollte, falls es der vorliegenden Empfehlung zustimmt, dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes möglichst frühzeitig die einzelnen Maßnahmen zur Kenntnis bringen, die es getroffen hat, um die im Anhang angeführten Mindestnormen in jedem abhängigen Gebiet, das ihm untersteht, wirksam durchzuführen. Sodann sollte das Mitglied dem Internationalen Arbeitsamt nach den Beschlüssen des Verwaltungsrates jeweils über die zur Durchführung der Empfehlung getroffenen Maßnahmen Bericht erstatten.

3. Die im Anhang zu dieser Empfehlung angeführten Normen sollten als Mindestnormen betrachtet werden, die irgendwelche Verpflichtungen zur Einhaltung von Normen mit höheren Anforderungen, die für ein Mitglied auf Grund der Verfassung der Organisation oder auf Grund eines von ihm ratifizierten internationalen Arbeitsübereinkommens bestehen, in keiner Weise berühren oder einschränken und keinesfalls so ausgelegt oder angewendet werden dürfen, daß sich daraus eine Minderung des Schutzes ergibt, der den in Betracht kommenden Arbeitnehmern durch die Gesetzgebung bereits gewährt wird.

## **Anhang**

### **ABSCHNITT 1. ARBEITSENTGELTE UND ERSPARNISSE**

#### *Artikel 1*

1. Eines der Ziele der Sozialpolitik hat darin zu bestehen, den Ausbau von Verfahren zum Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen zu fördern, in denen durch Verhandlungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Mindestsätze für das Arbeitsentgelt festgesetzt werden können.

2. In allen Fällen, in denen die zuständige Stelle Grund hat anzunehmen, daß die Arbeitnehmerverbände noch nicht den erforderlichen Stand erreicht haben, um mit den Arbeitgeberverbänden gleichberechtigt verhandeln zu können, wird sie besonders geeignete Personen bezeichnen, die den Arbeitnehmern bei den Verhandlungen mit Rat und Auskunft beistehen und nötigenfalls in ihrem Namen handeln. Bevor diese Maßnahmen ergriffen werden und diese Ernennungen stattfinden, ist die Arbeitsaufsichtsbehörde, sofern eine solche besteht, anzuhören. Die so ernannten Personen haben die Arbeitnehmerverbände in ihren Anfängen mit Rat und Auskunft zu unterstützen.

#### *Artikel 2*

1. Bestehen keine angemessenen Vorkehrungen zur Festsetzung von Mindestsätzen für das Arbeitsentgelt im Wege des Gesamtarbeitsvertrages, so ist eine ständige behördliche Einrichtung zu schaffen und aufrechtzuerhalten, welche die Festsetzung von Mindestsätzen für das Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer ermöglicht.

2. Bei der Festsetzung von Mindestsätzen für das Arbeitsentgelt hat sich die zuständige Stelle an den Grundsatz zu halten, daß bei gleichwertiger Arbeit das Arbeitsentgelt für männliche und weibliche Arbeitskräfte das gleiche sein soll.

3. Bei der Anwendung der Verfahren zur Festsetzung von Mindestsätzen für das Arbeitsentgelt sollen nach Möglichkeit Vertreter der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der beiderseitigen Verbände, sofern solche bestehen, in der Art und dem Ausmaß, wie sie von der zuständigen Stelle bestimmt werden, auf jeden Fall aber in gleicher Zahl und mit gleichen Rechten mitwirken.

4. Die von der zuständigen Stelle festgesetzten Mindestsätze sollen für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich sein und ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Stelle durch Vereinbarung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nicht herabgesetzt werden können.

5. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern die in Kraft befindlichen Mindestsätze für das Arbeitsentgelt zur

Kenntnis gebracht werden und damit das einem Arbeitnehmer ausgezahlte Entgelt nicht niedriger ist als der ihm nach den anwendbaren Mindestsätzen zustehende Betrag.

6. Jeder Arbeitnehmer, auf den die Mindestsätze anwendbar sind, hat, wenn das ihm ausgezahlte Entgelt niedriger ist als der ihm nach den anwendbaren Mindestsätzen zustehende Betrag, das Recht, innerhalb der von der zuständigen Stelle festzusetzenden Frist den Restbetrag auf gerichtlichem oder sonst einem gesetzlich vorgesehenen Wege zu fordern.

### *Artikel 3*

1. Durch die erforderlichen Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß das verdiente Entgelt ordnungsgemäß ausgezahlt wird und daß die Arbeitgeber Verzeichnisse über die Auszahlungen führen, den Arbeitnehmern Bescheinigungen über das ihnen ausgezahlte Entgelt ausstellen und auch sonst alles tun, was geeignet ist, die notwendige Kontrolle zu erleichtern.

2. Das Entgelt ist in der Regel nur in bar und an den Arbeitnehmer selbst auszuzahlen.

3. Das Entgelt ist regelmäßig und in Zeitabständen auszuzahlen, welche die Wahrscheinlichkeit einer Verschuldung der Arbeitnehmer vermindern, es sei denn, daß ein Ortsgebrauch dem entgegensteht und die Arbeitnehmer dessen Beibehaltung wünschen.

4. Bilden Nahrung, Wohnung, Bekleidung und andere wichtige Leistungen und Dienste einen Bestandteil des Arbeitsentgeltes, so haben die zuständigen Stellen alle in Betracht kommenden praktischen Maßnahmen zu treffen, um genau festzustellen, ob diese Leistungen und Dienste angemessen sind und welches ihr Geldwert ist.

5. Es sind alle in Betracht kommenden praktischen Maßnahmen zu treffen, um

- a) die Arbeitnehmer über ihre Rechte in Fragen des Arbeitsentgeltes zu unterrichten,
- b) ungerechtfertigte Abzüge zu verhindern und
- c) die Abzüge für die einen Bestandteil des Arbeitsentgeltes bildenden Leistungen und Dienste auf den dem wirklichen Geldwert dieser Leistungen und Dienste entsprechenden Betrag zu beschränken.

### *Artikel 4*

1. Die Möglichkeiten freiwilligen Sparens durch Arbeitnehmer und selbständige Erzeuger sind zu fördern.

2. Die Höchstbeträge der Vorschüsse auf das Entgelt und die Art ihrer Rückzahlung sind durch die zuständige Stelle zu regeln.

3. Die zuständige Stelle hat die Höhe der Vorschüsse, die einem außerhalb des Gebietes angeworbenen Arbeitnehmer gewährt werden dürfen, zu begrenzen. Der Betrag jedes solchen Vorschusses ist dem Arbeitnehmer deutlich bekanntzugeben. Soweit ein Vorschuß den von der zuständigen Stelle festgesetzten Betrag übersteigt, soll er im Rechtswege nicht zurückgefordert werden können.

4. Es sind alle in Betracht kommenden praktischen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer und der selbständigen Erzeuger gegen Wucher zu treffen, namentlich Maßnahmen zur Herabsetzung des Zinsfußes für Darlehen, zur Beaufsichtigung der Geschäfte der Darlehensvermittler und zur Förderung der Gewährung von Darlehen für geeignete Zwecke durch Kreditinstitute auf genossenschaftlicher Grundlage oder durch behördlicher Aufsicht unterstehende Anstalten.

*Artikel 5*

1. Bestehen Einrichtungen für die Gutschrift von Sparguthaben aus einbehaltenem Entgelt oder werden künftig solche geschaffen, so sind

- a) die Satzungen und die Tätigkeit dieser Einrichtungen von der zuständigen Stelle zu überwachen und insbesondere die Arbeitgeber dazu anzuhalten, für die Erfüllung der ihnen aus diesen Einrichtungen erwachsenden Verpflichtungen Sicherheit zu leisten, sofern die zuständige Stelle nicht die Gewißheit hat, daß die Kapitalien in zufriedenstellender Weise angelegt sind,
- b) Vertreter der Arbeitnehmer und ihrer Verbände, sofern solche bestehen, zur Verwaltung dieser Einrichtungen beizuziehen.

2. Eines der Ziele der Sozialpolitik hat darin zu bestehen, die Einrichtungen für die Gutschrift von Sparguthaben aus einbehaltenem Entgelt, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Gebietes gestatten, schrittweise abzuschaffen und, unbeschadet der bestehenden Fürsorge- oder Pensionseinrichtungen, eine Ruhegehaltsversorgung einzuführen und dabei Vorschriften zu erlassen, wonach sowohl die Regierung oder die Arbeitgeber oder beide zusammen als auch die Arbeitnehmer Beiträge entrichten.

*Artikel 6*

1. Eines der Ziele der Sozialpolitik hat darin zu bestehen, den Grundsatz durchzuführen, daß für gleichwertige Arbeit im gleichen Arbeitsgang und im gleichen Betrieb gleiches Entgelt zu gewähren ist, und zu verhüten, daß Unterschiede der Rasse, der Religion oder des Geschlechts die Beschäftigungsmöglichkeiten, den beruflichen Aufstieg und die Entgeltsätze der Arbeitnehmer beeinflussen.

2. Es sind alle in Betracht kommenden praktischen Maßnahmen zu treffen, um auf Unterschieden der Rasse, der Religion oder des Geschlechts der Arbeitnehmer beruhende Verschiedenheiten der Entgeltsätze durch Erhöhung der auf die Arbeitnehmer mit dem niedrigsten Entgelt anwendbaren Sätze zu verringern.

3. Den außerhalb eines abhängigen Gebietes zur Beschäftigung in diesem Gebiet angeworbenen Arbeitnehmern können Lohnzulagen gewährt werden zur Bestreitung angemessener Aufwendungen für ihre Person oder für ihre Familie, die darauf zurückzuführen sind, daß die Arbeitnehmer fern von ihrer Heimat arbeiten.

## ABSCHNITT 2. ARBEITNEHMER UND LANDWIRTSCHAFTSPOLITIK

*Artikel 7*

Unter den Maßnahmen, welche die zuständigen Stellen zur Förderung der Produktionsfähigkeit und zur Hebung des Standes der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Erzeuger in Betracht zu ziehen haben, sind die folgenden zu erwähnen:

- a) möglichst umfassende Beseitigung der zu dauernder Verschuldung führenden Ursachen,
- b) Überwachung der Veräußerung von anbaufähigem Land an Personen, die nicht Landwirte sind, damit eine solche Veräußerung nur erfolgt, wenn sie zum Wohl des Gebietes dient,

- c) Überwachung der Pachtverhältnisse und der Arbeitsbedingungen, um den Pächtern und den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern einen möglichst hohen Stand der Lebenshaltung und einen angemessenen Anteil an den Vorteilen zu sichern, die sich aus einer Verbesserung des Ertrages oder der Preise ergeben.

### ABSCHNITT 3. SOZIALE SICHERHEIT

#### *Artikel 8*

Im Wege der Gesetzgebung ist, sobald wie möglich, die Auszahlung von Entschädigungen an Arbeitnehmer im Falle von Erwerbsunfähigkeit, die einem infolge und während der Arbeit erlittenen Unfall zuzuschreiben ist, vorzusehen, ferner die Auszahlung solcher Entschädigungen an die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen des Arbeitnehmers, falls der Unfall zum Tode führt. Ebenso ist den Opfern solcher Unfälle ärztliche Betreuung nach den folgenden Grundsätzen gesetzlich zu gewährleisten:

- a) Im Fall von Erwerbsunfähigkeit ist die Entschädigung spätestens vom fünften Tag nach dem Unfall an zu gewähren; dauert die Erwerbsunfähigkeit aber länger als vier Wochen, so ist die Entschädigung bereits vom ersten Tag der Erwerbsunfähigkeit an zu zahlen.
- b) Es sind alle nach den örtlichen Verhältnissen möglichen Maßnahmen zu treffen, um die verletzten Arbeitnehmer so rasch wie möglich wieder erwerbsfähig zu machen.
- c) Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen einer allgemeinen Sozialversicherung sind die Kosten der Entschädigung vom Arbeitgeber zu tragen. Sie sind, sobald und soweit wie möglich, durch eine nicht auf Gewinn gerichtete Pflichtversicherung zu decken.
- d) Die gesetzliche Regelung der Entschädigung bei Arbeitsunfällen und die ganze Verfahrensordnung sind so einfach wie möglich zu gestalten; insbesondere hat ein öffentlicher Beamter darüber zu wachen, daß die verletzten Arbeitnehmer die ihnen zustehende Entschädigung erhalten und daß über ihre Ansprüche in einem summarischen, formlosen Verfahren entschieden wird.

#### *Artikel 9*

Hat der Unfall den Tod oder dauernde schwere Erwerbsunfähigkeit zur Folge, so ist die dem Opfer oder den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen zustehende Entschädigung in Form von Renten auszuzahlen. Doch kann die Entschädigung ganz oder teilweise in Form einer Abfindung gewährt werden, wenn die zuständigen Stellen den Nachweis einer zweckmäßigen Verwendung als erbracht oder wenn sie eine wirksame Aufsicht über regelmäßig wiederkehrende Zahlungen als undurchführbar erachten. Die Sozialpolitik hat jedoch bestrebt zu sein, das System der Entschädigung in Form einer Abfindung zugunsten des Systems der Rentenzahlungen zu beseitigen.

#### *Artikel 10*

Die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 gelten, wo es angezeigt ist, für die Entschädigung bei Berufskrankheiten.

*Artikel 11*

1. Einheimischen und ausländischen Arbeitnehmern ist hinsichtlich der Entschädigung bei Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten die gleiche Behandlung zu gewährleisten.

2. Zum Bezug von Entschädigungsleistungen berechnete ausländische Arbeitnehmer, die in ihr Heimatland zurückkehren, behalten alle ihre Ansprüche auf die Entschädigungen, die ihnen ausgezahlt worden wären, wenn sie das Gebiet, in dem sie beschäftigt waren, nicht verlassen hätten. Regelmäßig wiederkehrende Leistungen sind ihnen weiterhin auszuzahlen, oder es ist ihnen an Stelle der Renten eine Abfindung zu gewähren.

*Artikel 12*

1. Eines der Ziele der Sozialpolitik hat darin zu bestehen, in Gegenden, in denen eine größere Zahl von Arbeitnehmern in der Regel vom Lohn lebt, zum Schutz dieser Arbeitnehmer und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen die Pflichtversicherung für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft, des Alters, des Todes des Ernährers sowie der Arbeitslosigkeit einzuführen. Die ersten Maßnahmen zu diesem Zweck sind zu treffen, sobald die zur Durchführung einer solchen Versicherung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Eines der Ziele der Sozialpolitik hat darin zu bestehen, durch eine Pflichtversicherung für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft den Versicherten und ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen ärztliche Betreuung zu gewähren, soweit ihnen diese nicht bereits als kostenlose öffentliche Leistung zusteht.

## ABSCHNITT 4. ARBEITSVERMITTLUNG

*Artikel 13*

1. Haben der Arbeitsmarkt oder die Arbeiterwanderungen größeren Umfang angenommen, so ist eine unentgeltliche öffentliche Arbeitsvermittlung einzuführen.

2. Erfordert es die Art der Arbeiterwanderungen, so sind durch die zuständige Stelle angemessen ausgestattete Rasthäuser einzurichten.

3. Alle Einrichtungen, die von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden geschaffen worden sind, um den Arbeitnehmern Arbeit zu vermitteln oder für das Wohlergehen der Arbeitnehmer während der Reise zum Arbeitsort und zurück zu sorgen, sind den Arbeitnehmern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und von der zuständigen Stelle genau zu überwachen.

## ABSCHNITT 5. ARBEITSZEIT UND URLAUB

*Artikel 14*

1. Die zuständige Stelle hat die Höchstdauer der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben und in Handelsbetrieben festzusetzen.

2. Die zuständige Stelle hat nach Möglichkeit die Höchstdauer der Arbeitszeit in landwirtschaftlichen Betrieben festzusetzen.

3. Die dem Internationalen Arbeitsamt nach Absatz 2 dieser Empfehlung übermittelten Berichte haben erschöpfend Auskunft zu geben über die Maßnahmen, die zur Regelung der Arbeitszeit getroffen worden sind mit Angaben über die vorgeschriebene Höchstdauer der Arbeitszeit, Bestimmungen betreffend die Mindestdauer der ununterbrochenen Ruhezeit,

besondere Einschränkungen hinsichtlich der gesundheitsschädlichen, gefährlichen oder anstrengenden Arbeiten, Sondervorkerungen für einzelne Arbeiten, Ausnahmen für jahreszeitlich bedingte Arbeiten – sowie über die zur Durchführung dieser Regelung angewendeten Verfahren.

#### *Artikel 15*

1. Den in gewerblichen Betrieben und in Handelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmern ist jeweils im Verlauf eines Zeitabschnittes von sieben Tagen eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren; jedoch kann eine auf Grundlage eines Zeitabschnittes von mehr als einer Woche berechnete entsprechende Ruhezeit gewährt werden, wenn dies mit den Gewohnheiten der Arbeitnehmer im Einklang steht.

2. Diese Ruhezeitordnung ist so bald wie möglich auf die landwirtschaftlichen Betriebe auszudehnen, vorbehaltlich der notwendigen Anpassung an die Erfordernisse der Produktion.

3. Die Ruhezeit ist, soweit wie möglich, der gesamten Belegschaft eines Betriebes gleichzeitig zu gewähren und hat mit den herkömmlichen Feiertagen der Arbeitnehmer zusammenzufallen.

4. Die zuständige Stelle kann nötigenfalls allgemeine oder auf Einzelfälle beschränkte Abweichungen zulassen. Wird hierbei die Ruhezeit in Anspruch genommen, so sind die Überstunden zu Sätzen zu entlohnen, die wesentlich höher sind als die ordentlichen Sätze.

#### *Artikel 16*

1. Es ist mit möglichster Beschleunigung dafür zu sorgen, daß die in gewerblichen Betrieben und in Handelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer nach einem Jahr vorwiegend regelmäßiger Tätigkeit Anspruch auf einen bezahlten jährlichen Urlaub von wenigstens zwölf Werktagen haben. Endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf von sechs Monaten aus anderen Gründen als wegen schlechter Führung des Arbeitnehmers, so soll dieser an Stelle des jährlichen Urlaubs eine der geleisteten Dienstzeit entsprechende Barleistung beanspruchen können.

2. Eines der Ziele der Sozialpolitik hat darin zu bestehen, wo immer möglich dafür zu sorgen, daß die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer nach einem Jahr vorwiegend regelmäßiger Tätigkeit Anspruch auf einen bezahlten jährlichen Urlaub von wenigstens zwölf Werktagen haben. Endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf von sechs Monaten aus anderen Gründen als wegen schlechter Führung des Arbeitnehmers, so soll dieser an Stelle des jährlichen Urlaubs eine der geleisteten Dienstzeit entsprechende Barleistung beanspruchen können.

3. Werden Arbeitnehmer in beträchtlicher Entfernung von ihren Heimstätten beschäftigt, so kann der bezahlte jährliche Urlaub von zwölf Werktagen durch einen auf gleicher Grundlage für eine längere Beschäftigungsdauer berechneten Urlaub ersetzt werden.

4. Werden Arbeitnehmer in einer bestimmten Entfernung von den Heimstätten, wo sie angeworben oder angestellt worden sind, beschäftigt, so sind alle in Betracht kommenden praktischen Maßnahmen zu treffen, um ihnen während des bezahlten Urlaubs den Besuch ihrer Heimstätten zu ermöglichen.

#### *Artikel 17*

Hat die zuständige Stelle festgestellt, daß die Dauer der Arbeit, die wöchentliche Ruhezeit und die bezahlten jährlichen Urlaube auf befriedigende Weise durch Gesamtarbeitsver-

träge oder Entscheide, die für einen namhaften Teil der in Betracht kommenden Arbeitnehmer gelten, geordnet sind, so können diese Verträge oder Entscheide als den Bestimmungen dieses Abschnittes genügend angesehen werden.

#### ABSCHNITT 6. BEFUGNISSE DER ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN

##### *Artikel 18*

1. Die von der zuständigen Stelle ernannten und mit den erforderlichen Ausweisen versehenen Arbeitsaufsichtsbeamten sind zwecks Erfüllung ihrer Aufgabe von Gesetzes wegen zu ermächtigen,

- a) zu jeder Tages- oder Nachtzeit die Orte zu besuchen und in Augenschein zu nehmen, von denen sie mit Grund annehmen dürfen, daß dort Personen beschäftigt sind, die unter den Schutz des Gesetzes fallen,
- b) tagsüber alle Orte zu betreten, von denen sie mit Grund annehmen dürfen, daß es sich um Betriebe oder Teile von solchen handelt, die ihrer Aufsicht unterstellt sind,
- c) jede im Betrieb beschäftigte Person in Anwesenheit von Zeugen oder auch ohne solche zu vernehmen oder von jeder anderen Person, deren Aussage ihnen notwendig zu sein scheint, Auskunft zu verlangen,
- d) die Vorweisung aller Verzeichnisse und Belege, deren Führung oder Aufbewahrung durch die Arbeitsgesetze vorgeschrieben ist, zu verlangen.

2. Vor dem Verlassen des Betriebes haben die Aufsichtsbeamten den Arbeitgeber oder seine Vertreter, wenn möglich, von ihrem Besuch in Kenntnis zu setzen, es sei denn, daß nach ihrer Meinung eine solche Mitteilung die Erfüllung ihrer Aufgabe beeinträchtigen könnte.

#### ABSCHNITT 7. EINIGUNGSWESEN

##### *Artikel 19*

1. Alle Verfahren zur Untersuchung und Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind so einfach wie möglich zu gestalten.

2. Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist nahezu legen, ihre Streitigkeiten nach den Grundsätzen der Billigkeit durch gütliche Einigung und ohne Beschreitung des Rechtsweges zu erledigen. Zu diesem Zweck ist durch alle in Betracht kommenden praktischen Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände angehört und zur Mitwirkung bei der Schaffung und der Tätigkeit der Einigungsstellen herangezogen werden.

3. Vorbehaltlich der Tätigkeit dieser Einigungsstellen sind öffentliche Beamte zu beauftragen, die Streitfälle zu prüfen, die Parteien zu gütlicher Einigung anzuhalten und ihnen behilflich zu sein, eine Regelung nach den Grundsätzen der Billigkeit zu treffen. Nach Möglichkeit sind besondere Beamte mit diesen Aufgaben zu betrauen.

## ABSCHNITT 8. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT BEI DER ARBEIT

*Artikel 20*

1. Erfordert es die Art der verwendeten Maschinen oder der Arbeitsgang, so sind zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohlergehens der Arbeitnehmer in gewerblichen und anderen Betrieben Mindestforderungen vorzuschreiben.

2. Die aus dem Ausland eingeführten Maschinen sind mit den im Einfuhrgebiet vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen. Hat es die zuständige Stelle dieses Gebietes unterlassen, die notwendigen Sicherheitsvorrichtungen für die eingeführten Maschinen vorzuschreiben, so sind diese mit den im Herstellungsland vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen.

3. Die Sicherheitsvorrichtungen sind womöglich bereits bei der Herstellung der Maschinen einzubauen.

*Artikel 21*

1. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens über den Unfallschutz der Hafendarbeiter (abgeänderter Wortlaut), 1932, auf die abhängigen Gebiete ist in Erwägung zu ziehen, insbesondere in den großen Häfen und überall da, wo neue Anlagen zum Beladen oder Entladen von Schiffen eingerichtet werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Schiffe in Docks, an Bojen oder vor Anker liegen.

2. Die Staaten, denen abhängige Gebiete mit Hafenanlagen unterstehen und die das Übereinkommen über den Unfallschutz der Hafendarbeiter (abgeänderter Wortlaut), 1932, noch nicht ratifiziert haben, haben die Frage zu prüfen, ob die Ratifikation erwünscht ist.

*Artikel 22*

Es ist sobald wie möglich eine Bestimmung zu erlassen, wonach an allen Frachtstücken oder anderen Gegenständen von 1.000 Kilogramm (einer Metertonne) oder mehr Bruttogewicht, die in einem Gebiet zur Beförderung zur See oder auf Binnenwasserstraßen aufgegeben werden, an der Außenseite eine verständliche und dauerhafte Angabe des Bruttogewichtes angebracht werden muß, bevor die Verladung auf ein Schiff erfolgt.

*Artikel 23*

1. Um die Annahme der zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten am besten geeigneten Verfahren sicherzustellen, sind folgende Grundsätze anzuwenden:

- a) Alle Unfälle sind den zuständigen Stellen zu melden, und eine der hauptsächlichen Aufgaben der von der zuständigen Stelle bestellten Aufsichtsbeamten hat darin zu bestehen, Untersuchungen über die Unfälle, besonders über die schweren und häufig wiederkehrenden, durchzuführen, zwecks Prüfung der Maßnahmen, die geeignet sind, eine Wiederholung solcher Unfälle auszuschließen.
- b) Die Aufsichtsbeamten haben die Arbeitgeber und die Arbeitnehmerverbände über die zweckmäßigsten Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen aufzuklären und zu beraten.
- c) Die Aufsichtsbeamten haben den Arbeitgebern, dem leitenden Personal und den Arbeitnehmern nahezu legen, durch gemeinsame Bemühungen den Sinn für vorsichtiges Ver-

halten beim einzelnen zu wecken, die Einführung von Sicherheitsmaßnahmen zu fördern und die bestehenden Schutzvorrichtungen zu vervollkommen.

- d) Die Aufsichtsbeamten haben die Verbesserung und Vervollkommnung der Maßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und der Unfallverhütung anzustreben, entweder durch fortgesetztes Studium der technischen Methoden für die Inneneinrichtung der Betriebe oder durch besondere Untersuchungen über Fragen des Gesundheitswesens und der Unfallverhütung oder auf andere Weise.

2. In den Gebieten, die es vorgezogen haben, die Arbeitsunfallversicherung und die Arbeitsunfallverhütung als von der Arbeitsaufsicht gänzlich unabhängige Sondereinrichtung auszugestalten, haben sich die Beamten dieser Einrichtung von den vorstehenden Grundsätzen leiten zu lassen.

#### ABSCHNITT 9. AUFKLÄRUNG

##### *Artikel 24*

Die zuständige Stelle hat die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß Bekanntmachungen, die bestimmt sind, den Beteiligten Beschaffenheit und Bedeutung der nach den vorstehenden Artikeln und den Artikeln der Empfehlung betreffend Sozialpolitik in abhängigen Gebieten, 1944, angenommenen Maßnahmen zur Kenntnis zu bringen, unter den Arbeitnehmern, ihren Familien und den Arbeitgebern weite Verbreitung finden. Sofern Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bestehen, sind sie in den Dienst dieser Aufklärung zu stellen. Nach Möglichkeit ist diese Aufklärung in den örtlichen Sprachen und Mundarten zu vermitteln.

#### ABSCHNITT 10. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

##### *Artikel 25*

Im vorliegenden Anhang gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Der Ausdruck „landwirtschaftlicher Betrieb“ kann so umschrieben werden, daß er die im Betrieb für die Haltbarmachung und den Versand der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Betriebes ausgeübten Tätigkeiten umfaßt, sofern es nicht wünschenswert ist, diese Tätigkeiten als Teil eines gewerblichen Betriebes zu bezeichnen.
- b) Der Ausdruck „Handelsbetrieb“ umfaßt
- i) Handelsbetriebe und Büros einschließlich der Betriebe, die sich ganz oder hauptsächlich mit dem Verkauf, dem Kauf, der Verteilung, der Versicherung, der Vermittlung, dem Verleih oder der Verwaltung von Gütern oder Dienstleistungen irgendwelcher Art befassen,
  - ii) Betriebe für die Unterbringung, Behandlung und Pflege namentlich von betagten Personen, Kranken, Invaliden, Bedürftigen oder Geisteskranken,
  - iii) Hotels, Gastwirtschaften, Pensionen, Klubs, Kaffeehäuser und andere Verpflegungsstätten,
  - iv) Theaterbetriebe und Vergnügungsstätten,
  - v) alle anderen Betriebe ähnlicher Art wie die vorstehend unter i), ii), iii) und iv) angeführten.

- c) Der Ausdruck „gewerblicher Betrieb“ umfaßt
- i) Betriebe, in denen Gegenstände hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgebessert, verziert, fertiggestellt, verkaufsbereit gemacht, zerstört oder abgerissen werden oder in denen Stoffe umgearbeitet werden, einschließlich der Schiffsbaubetriebe, der Betriebe zur Erzeugung, Umformung und Übertragung von Elektrizität, zur Erzeugung oder Verteilung von Gas oder Treibstoffen irgendwelcher Art, zur Klärung und Verteilung von Wasser sowie der Heizungsunternehmen,
  - ii) Betriebe für den Bau, den Wiederaufbau, die Instandhaltung, die Ausbesserung, den Umbau oder den Abbruch von Bauwerken, Eisenbahnen, Straßenbahnen, Flughäfen, Häfen, Docks, Hafendämmen, Werken zum Schutz gegen Hochwasser und Erosion, Kanälen, Anlagen für die Binnen-, die See- oder die Luftschifffahrt, Straßen, Tunneln, Brücken, Straßenüberführungen, Abwasserkanälen, Brunnenschächten, Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen, Einrichtungen für das Fernmeldewesen, Einrichtungen für die Erzeugung oder Verteilung von Elektrizität oder Gas, Rohrleitungen, Wasserwerken sowie Unternehmen, die sich mit anderen ähnlichen Arbeiten oder mit den für die genannten Arbeiten nötigen Vor- oder Fundierungsarbeiten befassen,
  - iii) Bergwerke, Steinbrüche und andere Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen,
  - iv) Unternehmen für die Beförderung von Personen oder Gütern mit Ausnahme der Handbeförderung, es sei denn, daß diese Unternehmen als Teile eines landwirtschaftlichen oder eines Handelsbetriebes betrachtet werden.
- d) Die Ausdrücke „landwirtschaftlicher Betrieb“, „Handelsbetrieb“ und „gewerblicher Betrieb“ umfassen die öffentlichen und die privaten Betriebe.

#### *Artikel 26*

Die zuständige Stelle kann im Wege von Verordnungen, die zuvor zu veröffentlichen sind, Betriebe und Schiffe, bei denen zufolge ihrer Natur und ihrer Größenordnung eine genügend wirksame Überwachung möglicherweise undurchführbar ist, von der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Anhangs ausnehmen.

## INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

**EMPFEHLUNG Nr. 96****Empfehlung betreffend das Mindestalter für die Zulassung zu Untertagearbeiten im Kohlenbergbau**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1953 zu ihrer sechszwanzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend das Mindestalter für die Zulassung zu Untertagearbeiten im Kohlenbergbau, eine Frage, die den sechsten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 19. Juni 1953, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend das Mindestalter (Kohlenbergbau), 1953, bezeichnet wird.

Die Konferenz empfiehlt den Mitgliedern, die folgenden Bestimmungen anzuwenden, sobald es die Verhältnisse in ihrem Lande gestatten, und dem Internationalen Arbeitsamt entsprechend den Beschlüssen des Verwaltungsrates über die zu ihrer Verwirklichung getroffenen Maßnahmen zu berichten.

1. Jugendliche unter sechzehn Jahren sollten im Kohlenbergbau bei Untertagearbeiten nicht beschäftigt werden.

2. Jugendliche, die ein Alter von sechzehn, aber noch nicht von achtzehn Jahren erreicht haben, sollten im Kohlenbergbau bei Untertagearbeiten nicht beschäftigt werden, ausgenommen

- a) zum Zwecke der Lehrlingsausbildung oder einer anderen systematischen Berufsausbildung, die unter entsprechender Beaufsichtigung durch geeignete Personen mit technischer und praktischer Berufserfahrung durchgeführt wird, oder
- b) unter Bedingungen, die von der zuständigen Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände festgelegt werden und die sich auf die zulässigen Arbeitsplätze und Beschäftigungsarten sowie auf die für eine systematische Überwachung der Gesundheit und der Sicherheit der jugendlichen Arbeitnehmer anzuwendenden Maßnahmen beziehen.